

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates vom 11. März 1996 zur Aussetzung der Verordnungen (EWG) Nr. 990/93 und (EG) Nr. 2471/94 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2472/94 und (EG) Nr. 2815/95 betreffend die Aussetzung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zur Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), zu den Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien und zu den von den bosnisch-serbischen Einheiten kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien-Herzegowina** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 463/96 des Rates vom 11. März 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien** ..... 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 464/96 der Kommission vom 14. März 1996 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2914/95 über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern** ..... 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 465/96 der Kommission vom 14. März 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2898/95 mit Durchführungsbestimmungen zu den Qualitätskontrollen für Bananen** ..... 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 466/96 der Kommission vom 14. März 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf** ..... 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 467/96 der Kommission vom 14. März 1996 zur Freistellung bestimmter spanischer Regionen von der besonderen Flächenstilllegung im Wirtschaftsjahr 1996/97** ..... 7
- Verordnung (EG) Nr. 468/96 der Kommission vom 14. März 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse ..... 8
- Verordnung (EG) Nr. 469/96 der Kommission vom 14. März 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 18

- \* Richtlinie 96/12/EG der Kommission vom 8. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln <sup>(1)</sup> ..... 20
- 

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

96/201/EGKS:

- \* Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 11. März 1996 zur Aussetzung des Beschlusses 93/235/EGKS und zur Aufhebung des Beschlusses 95/510/EGKS betreffend die Aussetzung der wirtschaftlichen Beziehungen zur Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), zu den Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien und zu den von den bosnisch-serbischen Einheiten kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien-Herzegowina ..... 38

Kommission

96/202/EG:

- \* Entscheidung der Kommission vom 4. März 1996 über einen befristeten Versuch hinsichtlich des Höchstgehalts an unschädlichem Besatz von Sojabohnensaatgut ..... 39

96/203/EG:

- \* Entscheidung der Kommission vom 4. März 1996 zur Änderung der Entscheidung 92/195/EWG über die Durchführung eines zeitlich begrenzten Versuchs im Rahmen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut im Hinblick auf die Erhöhung des Höchstgewichts einer Partie ..... 41
- 

Berichtigungen

- \* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 387/96 der Kommission vom 1. März 1996 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2698/93 und (EG) Nr. 1590/94 und zur Festsetzung der im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni 1996 im Rahmen der in den Europa-Abkommen vorgesehenen gemeinschaftlichen Zollkontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates verfügbaren Mengen (ABl. Nr. L 53 vom 2. 3. 1996) ..... 42

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 462/96 DES RATES**

vom 11. März 1996

zur Aussetzung der Verordnungen (EWG) Nr. 990/93 und (EG) Nr. 2471/94 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2472/94 und (EG) Nr. 2815/95 betreffend die Aussetzung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zur Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), zu den Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien und zu den von den bosnisch-serbischen Einheiten kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien-Herzegowina

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 73g und 228a,

gestützt auf den vom Rat am 4. Dezember 1995 auf der Grundlage des Artikels J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Gemeinsamen Standpunkt betreffend die Aussetzung der Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und dem serbisch-bosnischen Gebietsteil<sup>(1)</sup>, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in seiner Resolution 1022 (1995) beschlossen wurde,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in Anbetracht der zwischen den beteiligten Parteien getroffenen Vereinbarung betreffend die Republik Bosnien-Herzegowina in der Resolution 1022 (1995) beschlossen, die Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zur Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), zu den Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien und, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, zu den von den bosnisch-serbischen Einheiten kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien-Herzegowina auszusetzen.

Der Sicherheitsrat wurde davon unterrichtet, daß die vorstehend genannten Bedingungen erfüllt sind.

Der Rat hat bereits die Verordnung (EG) Nr. 2815/95<sup>(2)</sup> zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 990/93<sup>(3)</sup> hinsichtlich der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) erlassen.

Aus Gründen der Transparenz sollten die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Umsetzung der Resolution

1022 (1995) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in einer umfassenden Gemeinschaftsregelung zusammengefaßt und die Verordnung (EG) Nr. 2815/95 daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Verordnungen (EWG) Nr. 990/93 und (EG) Nr. 2471/94<sup>(4)</sup> werden ausgesetzt.

(2) Für die Dauer der Aussetzung der in Absatz 1 genannten Verordnungen können die Mitgliedstaaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen alle Gelder und Vermögenswerte freigeben, die aufgrund der genannten Verordnungen eingefroren oder beschlagnahmt worden waren; Gelder oder Vermögenswerte, die Gegenstand von Forderungen, Pfandrechten, gerichtlichen Entscheidungen oder dinglichen Belastungen sind oder einer natürlichen oder juristischen Person, einer Gesellschaft oder einem sonstigen Rechtsträger gehören, welche nach den Rechtsvorschriften oder den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung des betreffenden Mitgliedstaates für zahlungsunfähig erklärt wurden oder als zahlungsunfähig gelten, bleiben jedoch so lange eingefroren oder beschlagnahmt, bis sie nach den einschlägigen Rechtsvorschriften freigegeben werden.

(3) Die Verordnungen (EG) Nr. 2472/94<sup>(5)</sup> und (EG) Nr. 2815/95 werden aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 27. Februar 1996.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 9. 12. 1995, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 9. 12. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2815/95 (AbI. Nr. L 297 vom 9. 12. 1995, S. 1).

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 15. 10. 1994, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 15. 10. 1994, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2815/95.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. März 1996.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. DINI

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 463/96 DES RATES**

vom 11. März 1996

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3906/89<sup>(3)</sup> sieht eine Wirtschaftshilfe zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Reformen in bestimmten Ländern Mittel- und Osteuropas vor.

Im Anhang der Verordnung werden die Länder aufgezählt, die für diese Hilfe in Betracht kommen.

Die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien wurde unter dieser vorläufigen Bezeichnung am 8. April 1993 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen anerkannt.

Es ist wichtig, die Stabilisierung dieses Landes und die Durchführung seiner Wirtschaftsreformen sowie die Stärkung seiner Demokratie zu unterstützen.

Daher ist dieser neue Staat offiziell in die Liste der begünstigten Länder der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 aufzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In die Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 wird folgendes Land aufgenommen: „ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. März 1996.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

L. DINI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 231 vom 27. 8. 1993.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 65 vom 4. 3. 1996.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1366/95 (ABl. Nr. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 1).

## VERORDNUNG (EG) Nr. 464/96 DER KOMMISSION

vom 14. März 1996

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2914/95 über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94 <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 139/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82, (EWG) Nr. 1766/82 und (EWG) Nr. 3420/83 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 168/96 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

nach Anhörung der durch die Verordnungen (EG) Nr. 3285/94 und (EG) Nr. 519/94 eingesetzten Ausschüsse, in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG) Nr. 2914/95 der Kommission <sup>(5)</sup> muß ein Fehler berichtigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgenommene Berichtigung sollte die Überführung der betreffenden Waren in den

zollrechtlich freien Verkehr auf der Grundlage der vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung geltenden Bestimmungen nicht berühren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2914/95 wird der KN-Code 7213 91 90 eingefügt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die in Artikel 1 vorgenommene Berichtigung berührt nicht die Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr auf der Grundlage der vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung geltenden Bestimmungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1996

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 53.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 27. 1. 1996, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 89.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 1. 2. 1996, S. 2.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 23.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 465/96 DER KOMMISSION**  
**vom 14. März 1996**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2898/95 mit Durchführungsbestimmungen zu den Qualitätskontrollen für Bananen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2898/95 der Kommission <sup>(3)</sup> treten die Kontrollregeln, welche die Einhaltung der mit der Verordnung (EG) Nr. 2257/94 der Kommission <sup>(4)</sup> für Bananen eingeführten Qualitätsnormen betreffen, am 1. April 1996 in Kraft. Damit die Einführung der Kontrollvorschriften leichter fällt und die Beteiligten vollständig informiert werden können, sollte dieser Termin verschoben werden.

Die mit dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2898/95 wird der „1. April 1996“ durch den „1. Juli 1996“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 304 vom 16. 12. 1995, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 245 vom 20. 9. 1994, S. 6.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 466/96 DER KOMMISSION**  
**vom 14. März 1996**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihil-**  
**feregelung für Faserflachs und Hanf**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates  
 vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisa-  
 tion für Flachs und Hanf<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
 Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens  
 sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94<sup>(2)</sup>,  
 insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 der  
 Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EG) Nr. 1741/95<sup>(4)</sup>, wird die in Artikel 4 der Verordnung  
 (EWG) Nr. 1308/70 genannte Beihilfe gewährt, wenn das  
 Wachstum der Pflanzen nach der Samenbildung beendet  
 worden ist. Da die Worte „nach der Samenbildung“ in  
 den jeweiligen Erzeugermitgliedstaaten unterschiedlich  
 ausgelegt werden könnten, sollten diese, damit die Beihil-  
 feregelung einheitlich angewendet wird, durch einen  
 genaueren Wortlaut ersetzt werden. Eine wirksame  
 Kontrolle setzt voraus, daß für die beihilfefähigen Flachs-  
 und Hanfflächen eine Mindestgröße festgesetzt wird. Mit  
 Rücksicht auf die Erzeuger sind jedoch zu bestimmende  
 Grenzen einzuhalten.

In den Anhängen A und B der Verordnung (EWG) Nr.  
 1164/89 sind Sorten, die hauptsächlich der Fasererzeu-  
 gung dienen, und beihilfefähige Hanfsorten aufgelistet.  
 Diese Anhänge sollten wegen Einführung neuer Sorten  
 vervollständigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
 schusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 wird wie folgt geän-  
 dert:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1996

1. In Artikel 4 Buchstabe a) wird nach dem dritten  
 Gedankenstrich folgender Satz angefügt:

„Die unter dem ersten Gedankenstrich genannte  
 Samenbildung gilt als abgeschlossen, wenn in einer für  
 die betreffende Fläche repräsentativen Probe die in  
 Form und Umfang endgültig ausgereiften Hanf- bzw.  
 Leinsamen zahlenmäßig überwiegen.“

2. Anhang A wird durch den nachstehenden Anhang  
 ersetzt:

*„ANHANG A*

**Hauptsächlich für die Fasererzeugung bestimmte  
 Flachssorten**

Aino	Marina
Argos	Martta
Ariane	Natasja
Belinka	Nike
Bertelin	Nynke
Diane	Opaline
Electra	Raisa
Elise	Regina
Escalina	Saskia
Evelin	Silva
Hermes	Viking
Ilona	Viola <sup>4</sup> .
Laura	

3. Anhang B wird durch die Sorten „Epsilon 68“ und  
 „Santhica 23“ vervollständigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-  
 fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-*  
*schaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 121 vom 29. 4. 1989, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 11.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 467/96 DER KOMMISSION

vom 14. März 1996

zur Freistellung bestimmter spanischer Regionen von der besonderen Flächenstilllegung im Wirtschaftsjahr 1996/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung  
für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen<sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2989/95<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wenn außergewöhnliche Wetterverhältnisse zur Folge haben, daß die Flächenerträge beträchtlich niedriger ausfallen und die regionale Grundfläche überschritten wird, können die Erzeuger der betreffenden Region von der Verpflichtung freigestellt werden, sich an der besonderen Flächenstilllegung zu beteiligen.

Da in mehreren spanischen Regionen die Erträge wegen der viele Monate anhaltenden Trockenheit stark gesunken sind, entstand eine Lage, die eine vollständige Freistellung von der besonderen Flächenstilllegung in den spanischen Regionen rechtfertigt, in denen die Grundfläche überschritten wurde.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in den „Secano“ genannten Regionen in den autonomen Gemeinschaften von Aragon, Castilla y Leon und País Vasco und in den „Regadio“ genannten Regionen in ganz Spanien sind die Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen im Wirtschaftsjahr 1996/97 von der in Artikel 2 Absatz 6 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 genannten besonderen Flächenstilllegung freigestellt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. Januar 1996.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 5.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 468/96 DER KOMMISSION

vom 14. März 1996

### zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2931/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne daß die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 über besondere Vorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 398/96 <sup>(4)</sup>, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist. Für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 0402 99 11, ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53, ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Fettgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr in fettfreiem Trockenstoff wird der genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen zugesetzte Saccharose enthaltenden Erzeugnisse der KN-Codes 0402 und 0404 wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für ein Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1996, S. 26.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95<sup>(2)</sup>, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 181,13 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88<sup>(4)</sup>, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95<sup>(6)</sup>, untersagt den

Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 und der Verordnung (EG) Nr. 2815/95 des Rates<sup>(7)</sup> der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Damit sich die Käseausfuhr unter Berücksichtigung der neuen Auflagen bezüglich der subventionierten Ausfuhr besser verwalten läßt, ist die für die Ausfuhr mehrerer Käsesorten nach bestimmten Drittländern vorgesehene Erstattung zu senken.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

- (1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhren nach Bestimmung Nr. 400 wird für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.
- (3) Für die Ausfuhren nach den Bestimmungen Nrn. 022, 028, 043, 044 und 045 wird für die Erzeugnisse des KN-Codes 0406 keine Erstattung festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. März 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 9. 12. 1995, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. März 1996 zur Festsetzung der  
Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0401 10 10 000	+	4,748	0402 29 19 500	+	0,9116
0401 10 90 000	+	4,748	0402 29 19 900	+	0,9805
0401 20 11 100	+	4,748	0402 29 91 100	+	0,9877
0401 20 11 500	+	7,340	0402 29 91 500	+	1,0761
0401 20 19 100	+	4,748	0402 29 99 100	+	0,9877
0401 20 19 500	+	7,340	0402 29 99 500	+	1,0761
0401 20 91 100	+	9,775	0402 91 11 110	+	4,748
0401 20 91 500	+	11,39	0402 91 11 120	+	9,775
0401 20 99 100	+	9,775	0402 91 11 310	+	16,36
0401 20 99 500	+	11,39	0402 91 11 350	+	20,06
0401 30 11 100	+	14,62	0402 91 11 370	+	24,39
0401 30 11 400	+	22,55	0402 91 19 110	+	4,748
0401 30 11 700	+	33,87	0402 91 19 120	+	9,775
0401 30 19 100	+	14,62	0402 91 19 310	+	16,36
0401 30 19 400	+	22,55	0402 91 19 350	+	20,06
0401 30 19 700	+	33,87	0402 91 19 370	+	24,39
0401 30 31 100	+	40,34	0402 91 31 100	+	19,31
0401 30 31 400	+	63,00	0402 91 31 300	+	28,83
0401 30 31 700	+	69,47	0402 91 39 100	+	19,31
0401 30 39 100	+	40,34	0402 91 39 300	+	28,83
0401 30 39 400	+	63,00	0402 91 51 000	+	22,55
0401 30 39 700	+	69,47	0402 91 59 000	+	22,55
0401 30 91 100	+	79,18	0402 91 91 000	+	79,18
0401 30 91 400	+	116,37	0402 91 99 000	+	79,18
0401 30 91 700	+	135,80	0402 99 11 110	+	0,0475
0401 30 99 100	+	79,18	0402 99 11 130	+	0,0978
0401 30 99 400	+	116,37	0402 99 11 150	+	0,1562
0401 30 99 700	+	135,80	0402 99 11 310	+	18,88
0402 10 11 000	+	49,00	0402 99 11 330	+	22,65
0402 10 19 000	+	49,00	0402 99 11 350	+	30,11
0402 10 91 000	+	0,4900	0402 99 19 110	+	0,0475
0402 10 99 000	+	0,4900	0402 99 19 130	+	0,0978
0402 21 11 200	+	49,00	0402 99 19 150	+	0,1562
0402 21 11 300	+	86,53	0402 99 19 310	+	18,88
0402 21 11 500	+	91,16	0402 99 19 330	+	22,65
0402 21 11 900	+	98,05	0402 99 19 350	+	30,11
0402 21 17 000	+	49,00	0402 99 31 110	+	0,2094
0402 21 19 300	+	86,53	0402 99 31 150	+	31,35
0402 21 19 500	+	91,16	0402 99 31 300	+	0,4034
0402 21 19 900	+	98,05	0402 99 31 500	+	0,6947
0402 21 91 100	+	98,77	0402 99 39 110	+	0,2094
0402 21 91 200	+	99,45	0402 99 39 150	+	31,35
0402 21 91 300	+	100,67	0402 99 39 300	+	0,4034
0402 21 91 400	+	107,61	0402 99 39 500	+	0,6947
0402 21 91 500	+	110,00	0402 99 91 000	+	0,7918
0402 21 91 600	+	119,21	0402 99 99 000	+	0,7918
0402 21 91 700	+	124,61	0403 10 11 400	+	4,748
0402 21 91 900	+	130,71	0403 10 11 800	+	7,340
0402 21 99 100	+	98,77	0403 10 13 800	+	9,775
0402 21 99 200	+	99,45	0403 10 19 800	+	14,62
0402 21 99 300	+	100,67	0403 10 31 400	+	0,0475
0402 21 99 400	+	107,61	0403 10 31 800	+	0,0734
0402 21 99 500	+	110,00	0403 10 33 800	+	0,0978
0402 21 99 600	+	119,21	0403 10 39 800	+	0,1462
0402 21 99 700	+	124,61	0403 90 11 000	+	48,30
0402 21 99 900	+	130,71	0403 90 13 200	+	48,30
0402 29 15 200	+	0,4900	0403 90 13 300	+	85,76
0402 29 15 300	+	0,8653	0403 90 13 500	+	90,35
0402 29 15 500	+	0,9116	0403 90 13 900	+	97,18
0402 29 15 900	+	0,9805	0403 90 19 000	+	97,90
0402 29 19 200	+	0,4900	0403 90 31 000	+	0,4830
0402 29 19 300	+	0,8653	0403 90 33 200	+	0,4830

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0403 90 33 300	+	0,8576	0405 10 30 500	+	156,10
0403 90 33 500	+	0,9035	0405 10 30 700	+	160,00
0403 90 33 900	+	0,9718	0405 10 50 100	+	156,10
0403 90 39 000	+	0,9790	0405 10 50 300	+	160,00
0403 90 51 100	+	4,748	0405 10 50 500	+	156,10
0403 90 51 300	+	7,340	0405 10 50 700	+	160,00
0403 90 53 000	+	9,775	0405 10 90 000	+	165,85
0403 90 59 110	+	14,62	0405 20 90 500	+	146,34
0403 90 59 140	+	22,55	0405 20 90 700	+	152,20
0403 90 59 170	+	33,87	0405 90 10 000	+	205,00
0403 90 59 310	+	40,34	0405 90 90 000	+	160,00
0403 90 59 340	+	63,00	0406 10 20 100	+	—
0403 90 59 370	+	69,47	0406 10 20 230	028	—
0403 90 59 510	+	79,18		046	29,52
0403 90 59 540	+	116,37		052	29,52
0403 90 59 570	+	135,80		400	34,33
0403 90 61 100	+	0,0475		404	—
0403 90 61 300	+	0,0734		600	29,52
0403 90 63 000	+	0,0978		...	42,17
0403 90 69 000	+	0,1462	0406 10 20 290	028	—
0404 90 21 100	+	48,30		046	27,45
0404 90 21 910	+	4,748		052	27,45
0404 90 21 950	+	16,22		400	31,93
0404 90 23 120	+	48,30		404	—
0404 90 23 130	+	85,76		600	27,45
0404 90 23 140	+	90,35		...	39,22
0404 90 23 150	+	97,18	0406 10 20 610	028	11,04
0404 90 23 911	+	4,748		037	—
0404 90 23 913	+	9,775		039	—
0404 90 23 915	+	14,62		046	51,21
0404 90 23 917	+	22,55		052	51,21
0404 90 23 919	+	33,87		400	71,32
0404 90 23 931	+	16,22		404	—
0404 90 23 933	+	19,88		600	51,21
0404 90 23 935	+	24,17		...	73,16
0404 90 23 937	+	28,58	0406 10 20 620	028	16,36
0404 90 23 939	+	29,87		037	—
0404 90 29 110	+	97,90		039	—
0404 90 29 115	+	98,55		046	56,16
0404 90 29 120	+	99,78		052	56,16
0404 90 29 130	+	106,65		400	78,63
0404 90 29 135	+	109,00		404	—
0404 90 29 150	+	118,13		600	56,16
0404 90 29 160	+	123,50		...	80,22
0404 90 29 180	+	129,53	0406 10 20 630	028	19,62
0404 90 81 100	+	0,4830		037	—
0404 90 81 910	+	0,0475		039	—
0404 90 81 950	+	18,71		046	63,41
0404 90 83 110	+	0,4830		052	63,41
0404 90 83 130	+	0,8576		400	89,37
0404 90 83 150	+	0,9035		404	—
0404 90 83 170	+	0,9718		600	63,41
0404 90 83 911	+	0,0475		...	90,58
0404 90 83 913	+	0,0978	0406 10 20 640	028	—
0404 90 83 915	+	0,1462		037	—
0404 90 83 917	+	0,2255		039	—
0404 90 83 919	+	0,3387		046	74,40
0404 90 83 931	+	18,71		052	74,40
0404 90 83 933	+	22,46		400	106,29
0404 90 83 935	+	29,84		404	—
0404 90 83 937	+	31,06		600	74,40
0404 90 89 130	+	0,9790		...	106,29
0404 90 89 150	+	1,0665	0406 10 20 650	028	22,49
0404 90 89 930	+	0,4843		037	—
0404 90 89 950	+	0,6947		039	—
0404 90 89 990	+	0,7918		046	77,46
0405 10 11 500	+	156,10		052	77,46
0405 10 11 700	+	160,00		400	53,14
0405 10 19 500	+	156,10		404	—
0405 10 19 700	+	160,00		600	77,46
0405 10 30 100	+	156,10		...	110,65
0405 10 30 300	+	160,00	0406 10 20 660	+	—

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)		
0406 10 20 810	028	—	0406 30 10 200	028	—		
	037	—		037	—		
	039	—		039	—		
	046	12,06		046	23,14		
	052	12,06		052	23,14		
	400	17,23		400	29,55		
	404	—		404	—		
	600	12,06		600	23,14		
	...	17,23		...	33,06		
0406 10 20 830	028	—	0406 30 10 250	028	—		
	037	—		037	—		
	039	—		039	—		
	046	20,59		046	23,14		
	052	20,59		052	23,14		
	400	29,41		400	29,55		
	404	—		404	—		
	600	20,59		600	23,14		
	...	29,41		...	33,06		
0406 10 20 850	028	—	0406 30 10 300	028	—		
	037	—		037	—		
	039	—		039	—		
	046	24,96		046	33,95		
	052	24,96		052	33,95		
	400	35,66		400	43,38		
	404	—		404	—		
	600	24,96		600	33,95		
	...	35,66		...	48,50		
0406 10 20 870	+	—	0406 30 10 350	028	—		
0406 10 20 900	+	—		037	—		
0406 20 90 100	+	—		039	—		
0406 20 90 913	028	—		046	23,14		
	046	48,62		052	23,14		
	052	48,62		400	29,55		
	400	69,45		404	—		
	404	—		600	33,95		
	600	48,62		...	48,50		
	...	69,45	0406 30 10 400	028	—		
	0406 20 90 915	028		—	037	—	
		046		64,82	039	—	
052		64,82		046	33,95		
400		92,60		052	33,95		
404		—		400	43,38		
600		64,82		404	—		
...		92,60		600	33,95		
0406 20 90 917		028		—	...	48,50	
		046	68,86	0406 30 10 450	028	—	
	052	68,86	037		—		
	400	98,38	039		—		
	404	—	046		33,95		
	600	68,86	052		33,95		
	...	98,38	400		43,38		
	0406 20 90 919	028	—		404	—	
		046	76,97		600	33,95	
052		76,97	...		48,50		
400		109,95	0406 30 10 500	028	—		
404		—		0406 30 10 550	037	—	
600		76,97			039	—	
...		109,95			046	23,14	
0406 20 90 990		+			—	052	23,14
		0406 30 10 100			+	400	29,55
	0406 30 10 150	028			—	404	13,59
		037			—	600	23,14
		039			—	...	33,06
		046	10,85		0406 30 10 600	028	—
		052	10,85	037		—	
		400	13,61	039		—	
		404	—	046		33,95	
600		10,85	052	33,95			
...		15,50	400	43,38			
		404	19,02				
		600	33,95				
		...	48,50				

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 30 10 650	028	—	0406 30 31 730	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	046	49,40		046	33,95
	052	49,40		052	33,95
	400	63,17		400	43,38
	404	—		404	—
	600	49,40		600	33,95
...	70,57	...	48,50		
0406 30 10 700	028	—	0406 30 31 910	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	046	49,40		046	23,14
	052	49,40		052	23,14
	400	63,17		400	29,55
	404	—		404	—
	600	49,40		600	23,14
...	70,57	...	33,06		
0406 30 10 750	028	—	0406 30 31 930	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	046	58,59		046	33,95
	052	58,59		052	33,95
	400	74,91		400	43,38
	404	—		404	—
	600	58,59		600	33,95
...	83,70	...	48,50		
0406 30 10 800	028	—	0406 30 31 950	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	046	58,59		046	49,40
	052	58,59		052	49,40
	400	74,91		400	63,17
	404	—		404	—
	600	58,59		600	49,40
...	83,70	...	70,57		
0406 30 31 100	+	—	0406 30 39 100	+	—
0406 30 31 300	028	—	0406 30 39 300	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	046	10,85		046	23,14
	052	10,85		052	23,14
	400	13,61		400	29,55
	404	—		404	13,59
	600	10,85		600	23,14
...	15,50	...	33,06		
0406 30 31 500	028	—	0406 30 39 500	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	046	23,14		046	33,95
	052	23,14		052	33,95
	400	29,55		400	43,38
	404	—		404	19,02
	600	23,14		600	33,95
...	33,06	...	48,50		
0406 30 31 710	028	—	0406 30 39 700	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	046	23,14		046	49,40
	052	23,14		052	49,40
	400	29,55		400	63,17
	404	—		404	—
	600	23,14		600	49,40
...	33,06	...	70,57		

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	
0406 30 39 930	028	—	0406 90 12 000	028	—	
	037	—		037	—	
	039	—		039	—	
	046	49,40		046	91,19	
	052	49,40		052	91,19	
	400	63,17		400	114,29	
	404	—		404	—	
	600	49,40		600	91,19	
	...	70,57		...	130,27	
0406 30 39 950	028	—	0406 90 14 100	028	—	
	037	—		037	—	
	039	—		039	—	
	046	58,59		046	91,19	
	052	58,59		052	91,19	
	400	74,91		400	114,29	
	404	—		404	—	
	600	58,59		600	91,19	
	...	83,70		...	130,27	
0406 30 90 000	028	—	0406 90 14 900	+	—	
	037	—		0406 90 16 100	028	—
	039	—	037		—	
	046	58,59	039		—	
	052	58,59	046		91,19	
	400	74,91	052		91,19	
	404	—	400		114,29	
	600	58,59	404		—	
	...	83,70	600	91,19		
0406 40 50 000	028	—	...	130,27		
	046	72,40	0406 90 16 900	+	—	
	052	72,40		0406 90 21 900	028	—
	400	98,13	037		—	
	404	—	039		—	
	600	72,40	046		86,81	
	...	103,43	052		86,81	
	0406 40 90 000	028	—		400	106,29
		046	72,40		404	—
052		72,40	600	86,81		
400		98,13	...	124,02		
404		—	0406 90 23 900	028	—	
600		72,40		037	—	
...		103,43		039	—	
0406 90 07 000		028		—	046	70,00
		037		—	052	70,00
	039	—		400	51,43	
	046	91,19		404	—	
	052	91,19		600	70,00	
	400	114,29		...	100,00	
	404	—	0406 90 25 900	028	—	
	600	91,19		037	—	
	...	130,27		039	—	
0406 90 08 100	028	—		046	77,46	
	037	—		052	77,46	
	039	—		400	53,14	
	046	91,19		404	—	
	052	91,19		600	77,46	
	400	114,29		...	110,65	
	404	—	0406 90 27 900	028	—	
	600	91,19		037	—	
	...	130,27		039	—	
0406 90 08 900	+	—		046	65,64	
	0406 90 09 100	028		—	052	65,64
		037		—	400	45,89
		039		—	404	—
		046		91,19	600	65,64
		052		91,19	...	93,77
		400	114,29	0406 90 09 900	+	—
		404	—			
		600	91,19			
...		130,27				
+	—					

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	
0406 90 31 119	028	—	0406 90 37 000	028	—	
	037	—		037	—	
	039	—		039	—	
	046	55,36		046	91,19	
	052	55,36		052	91,19	
	400	54,92		400	114,29	
	404	14,07		404	—	
	600	55,36		600	91,19	
...	79,08	...	130,27			
0406 90 31 151	028	—	0406 90 61 000	028	—	
	037	—		037	73,59	
	039	—		039	73,59	
	046	51,60		046	105,88	
	052	51,60		052	105,88	
	400	51,33		400	151,26	
	404	13,15		404	114,46	
	600	51,60		600	105,88	
...	73,71	...	151,26			
0406 90 31 159	+	—	0406 90 63 100	028	—	
0406 90 33 119	028	—		037	92,33	
	037	—		039	92,33	
	039	—		046	130,54	
	046	55,36		052	130,54	
	052	55,36		400	186,48	
	400	54,92		404	140,66	
	404	14,07		600	130,54	
	600	55,36	...	186,48		
...	79,08	0406 90 63 900	028	—		
0406 90 33 151	028		—	037	57,24	
	037		—	039	57,24	
	039		—	046	94,43	
	046		51,60	052	94,43	
	052		51,60	400	122,64	
	400		51,33	404	65,41	
	404		13,15	600	94,43	
	600	51,60	...	134,90		
...	73,71	0406 90 69 100	+	—		
0406 90 33 919	028		—	0406 90 69 910	028	—
	037		—		037	57,24
	039		—		039	57,24
	046		51,48		046	94,43
	052		51,48		052	94,43
	400		51,08		400	122,64
	404		13,09		404	65,41
	600	51,48	600		94,43	
...	73,54	...	134,90			
0406 90 33 951	028	—	0406 90 73 900	028	—	
	037	—		037	34,88	
	039	—		039	34,88	
	046	47,99		046	86,43	
	052	47,99		052	86,43	
	400	47,74		400	123,47	
	404	12,23		404	98,13	
	600	47,99		600	86,43	
...	68,55	...	123,47			
0406 90 35 190	028	—	0406 90 75 900	028	—	
	037	37,51		037	—	
	039	37,51		039	—	
	046	97,57		046	72,09	
	052	97,57		052	72,09	
	400	139,38		400	53,14	
	404	79,13		404	—	
	600	97,57		600	72,09	
...	139,38	...	102,99			
0406 90 35 990	028	—	0406 90 76 100	028	19,62	
	037	—		037	—	
	039	—		039	—	
	046	74,40		046	63,41	
	052	74,40		052	63,41	
	400	106,29		400	48,04	
	404	—		404	—	
	600	74,40		600	63,41	
...	106,29	...	90,58			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	
0406 90 76 300	028	—	0406 90 85 991	028	—	
	037	—		037	—	
	039	—		039	—	
	046	77,46		046	74,40	
	052	77,46		052	74,40	
	400	53,14		400	106,29	
	404	—		404	—	
	600	77,46		600	74,40	
0406 90 76 500	...	110,65	...	106,29		
	028	—	0406 90 85 995	028	22,49	
	037	—		037	—	
	039	—		039	—	
	046	77,46		046	77,46	
	052	77,46		052	77,46	
	400	61,32		400	53,14	
	404	—		404	—	
600	77,46	600		77,46		
0406 90 78 100	...	110,65	...	110,65		
	028	19,62	0406 90 85 999	+	—	
	037	—		0406 90 86 100	+	—
	039	—			0406 90 86 200	028
	046	60,20		037		—
	052	60,20		039		—
	400	48,04		046		51,21
	404	—		052		51,21
600	60,20	400		73,16		
...	86,00	404	—			
0406 90 78 300	028	—	600	51,21		
	037	—	...	73,16		
	039	—	0406 90 86 300	028	16,36	
	046	73,50		037	—	
	052	73,50		039	—	
	400	53,14		046	56,16	
	404	—		052	56,16	
	600	73,50		400	78,63	
...	105,00	404		—		
0406 90 78 500	028	—		600	56,16	
	037	—	...	80,22		
	039	—	0406 90 86 400	028	19,62	
	046	73,50		037	—	
	052	73,50		039	—	
	400	61,32		046	63,41	
	404	—		052	63,41	
	600	73,50		400	89,37	
...	105,00	404		—		
0406 90 79 900	028	—		600	63,41	
	037	—	...	90,58		
	039	—	0406 90 86 900	028	—	
	046	65,64		037	—	
	052	65,64		039	—	
	400	45,89		046	74,40	
	404	—		052	74,40	
	600	65,64		400	106,29	
...	93,77	404		—		
0406 90 81 900	028	—		600	74,40	
	037	—	...	106,29		
	039	—	0406 90 87 100	+	—	
	046	74,40		0406 90 87 200	028	11,04
	052	74,40			037	—
	400	106,29			039	—
	404	—			046	51,21
	600	74,40			052	51,21
...	106,29	400			73,16	
0406 90 85 910	028	—			404	—
	037	37,51	600		51,21	
	039	37,51	...	73,16		
	046	97,57				
	052	97,57				
	400	139,38				
	404	79,13				
	600	97,57				
...	139,38					

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	
0406 90 87 300	028	16,36	0406 90 88 300	028	16,36	
	037	—		037	—	
	039	—		039	—	
	046	56,16		046	56,16	
	052	56,16		052	56,16	
	400	78,63		400	78,63	
	404	—		404	—	
	600	56,16		600	56,16	
	***	80,22		***	80,22	
	0406 90 87 400	028		19,62	2309 10 15 010	+
037		—	2309 10 15 100	+		—
039		—	2309 10 15 200	+		—
046		63,41	2309 10 15 300	+		—
052		63,41	2309 10 15 400	+		—
400		89,37	2309 10 15 500	+		—
404		—	2309 10 15 700	+		—
600		63,41	2309 10 19 010	+		—
***		90,58	2309 10 19 100	+		—
0406 90 87 951		028	—	2309 10 19 200		+
	037	37,51	2309 10 19 300	+	—	
	039	37,51	2309 10 19 400	+	—	
	046	92,93	2309 10 19 500	+	—	
	052	92,93	2309 10 19 600	+	—	
	400	132,76	2309 10 19 700	+	—	
	404	79,13	2309 10 19 800	+	—	
	600	92,93	2309 10 70 010	+	—	
	***	132,76	2309 10 70 100	+	14,58	
	0406 90 87 971	028	22,49	2309 10 70 200	+	19,44
037		—	2309 10 70 300	+	24,30	
039		—	2309 10 70 500	+	29,16	
046		77,46	2309 10 70 600	+	34,02	
052		77,46	2309 10 70 700	+	38,88	
400		60,51	2309 10 70 800	+	42,77	
404		—	2309 90 35 010	+	—	
600		77,46	2309 90 35 100	+	—	
***		110,65	2309 90 35 200	+	—	
0406 90 87 972		028	—	2309 90 35 300	+	—
	046	29,52	2309 90 35 400	+	—	
	052	29,52	2309 90 35 500	+	—	
	400	34,33	2309 90 35 700	+	—	
	404	—	2309 90 39 010	+	—	
	600	29,52	2309 90 39 100	+	—	
	***	42,17	2309 90 39 200	+	—	
	0406 90 87 979	028	22,49	2309 90 39 300	+	—
		037	—	2309 90 39 400	+	—
		039	—	2309 90 39 500	+	—
046		77,46	2309 90 39 600	+	—	
052		77,46	2309 90 39 700	+	—	
400		60,51	2309 90 39 800	+	—	
404		—	2309 90 70 010	+	—	
600		77,46	2309 90 70 100	+	14,58	
***		110,65	2309 90 70 200	+	19,44	
0406 90 88 100		+	—	2309 90 70 300	+	24,30
	028	11,04	2309 90 70 500	+	29,16	
0406 90 88 200	037	—	2309 90 70 600	+	34,02	
	039	—	2309 90 70 700	+	38,88	
	046	51,21	2309 90 70 800	+	42,77	
	052	51,21				
	400	73,16				
	404	—				
	600	51,21				
	***	73,16				

(\*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6) angegeben wurden.

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „\*\*\*“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden. Ist keine Bestimmung („+“) angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen anwendbar.

(\*\*) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 2815/95 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 469/96 DER KOMMISSION**  
**vom 14. März 1996**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst**  
**und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der  
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-  
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von  
Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2933/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4  
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen  
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien  
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in  
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume  
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im  
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94  
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle  
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. März 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1996

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 14. März 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)			
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 15	052	73,5	0805 30 20	052	46,1	
	060	80,2		204	88,8	
	064	59,6		220	74,0	
	066	41,7		388	82,9	
	068	62,3		400	71,7	
	204	84,4		512	54,8	
	208	44,0		520	66,5	
	212	83,1		524	100,8	
	624	164,6		528	102,1	
	999	77,0		600	57,2	
0707 00 15	052	125,6	0808 10 51, 0808 10 53, 0808 10 59	624	91,1	
	053	156,2		999	76,0	
	060	61,0		052	64,0	
	066	53,8		064	78,6	
	068	110,4		388	105,8	
	204	144,3		400	75,7	
	624	87,1		404	68,0	
	999	105,5		508	68,4	
	0709 10 10	220		321,1	512	90,9
		999		321,1	524	97,7
0709 90 73	052	134,9	528	113,2		
	204	77,5	624	86,5		
	412	54,2	728	107,3		
	624	176,1	800	78,0		
	999	110,7	804	21,0		
0805 10 01, 0805 10 05, 0805 10 09	052	37,6	0808 20 31	999	81,2	
	204	46,7		039	94,8	
	208	58,0		052	86,2	
	212	49,2		064	72,5	
	220	60,4		388	76,5	
	388	40,5		400	98,7	
	400	43,8		512	62,4	
	436	41,6		528	68,9	
	448	37,1		624	79,0	
	600	50,8		728	115,4	
	624	48,5		800	55,8	
	999	46,7		804	112,9	
				999	83,9	

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

## RICHTLINIE 96/12/EG DER KOMMISSION

vom 8. März 1996

## zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom  
15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie  
95/36/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
18 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anhänge II und III der Richtlinie 91/414/EWG  
enthalten die Anforderungen an die Unterlagen zu den  
Anträgen auf Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I  
bzw. zu den Anträgen auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels.In den Anhängen II und III der Richtlinie 91/414/EWG  
muß den Antragstellern so genau wie möglich vermittelt  
werden, welche Informationen über Umstände, Bedingungen  
und technische Protokolle der Erhebung bestimmter Daten  
im einzelnen von ihnen verlangt werden. Diese Bestimmungen  
sollten, sobald sie vorliegen, eingeführt werden, damit die  
Antragsteller sie bei der Erstellung der Unterlagen nutzen  
können.In bezug auf die Daten über die ökotoxikologischen  
Untersuchungen mit dem Wirkstoff gemäß Anhang II  
Teil A Abschnitt 8 der Richtlinie 91/414/EWG können  
mittlerweile genauere Anforderungen gestellt werden.Auch in bezug auf die Daten über die ökotoxikologischen  
Untersuchungen mit dem Pflanzenschutzmittel gemäß  
Anhang III Teil A Abschnitt 10 der Richtlinie  
91/414/EWG können nun genauere Anforderungen  
gestellt werden.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen  
Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 91/414/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang II Teil A erhält Abschnitt 8 „Ökotoxikologische Untersuchungen“ die Fassung des Anhangs I dieser Richtlinie.
2. In Anhang III Teil A erhalten die Abschnitte 10 „Ökotoxikologische Untersuchungen“ und 11 „Zusammenfassung und Evaluierung der Teile 9 und 10“ die Fassung des Anhangs II dieser Richtlinie.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. März 1997 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am 1. April 1996 in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. März 1996

*Für die Kommission*

Ritt BJERREGAARD

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 230 vom 19. 8. 1991, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1995, S. 8.

## ANHANG I

## „8. ÖKOTOXIKOLOGISCHE UNTERSUCHUNGEN

## Einleitung

- i) Die vorgelegten Daten zusammen mit den Angaben über eine oder mehrere wirkstoffhaltige Zubereitungen müssen ausreichen, um eine Beurteilung der Auswirkungen auf die nicht zu den Zielgruppen gehörenden Arten (Flora und Fauna) zu erlauben, die dem Wirkstoff, seinen Metaboliten Abbau- und Reaktionsprodukten bei vorgesehener Verwendung wahrscheinlich ausgesetzt sind, sofern diese für die Umwelt von Bedeutung sind. Die Auswirkungen können aufgrund einmaliger, andauernder oder wiederholter Exposition eintreten und reversibel oder irreversibel sein.
- ii) Insbesondere müssen die Daten über den Wirkstoff, die übrigen maßgeblichen Angaben und die Angaben über eine oder mehrere wirkstoffhaltige Zubereitungen ausreichen, um
  - entscheiden zu können, ob der Wirkstoff in Anhang I aufgenommen werden kann;
  - geeignete Bedingungen oder Beschränkungen für eine Aufnahme in Anhang I festzulegen;
  - eine Bewertung der Kurz- und Langzeitgefährdung der nicht zu den Zielgruppen gehörenden Arten, Populationen, Lebensgemeinschaften bzw. der beteiligten Prozesse zu ermöglichen;
  - den Wirkstoff hinsichtlich des Gefährdungspotentials einzustufen;
  - die Vorkehrungen zum Schutz der nicht zu den Zielgruppen gehörenden Arten anzugeben;
  - die auf Verpackungen (Behältnissen) anzugebenden Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen sowie die entsprechenden Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zum Schutz der Umwelt festzulegen.
- iii) Alle möglicherweise nachteiligen Auswirkungen, die während den routinemäßigen ökotoxikologischen Untersuchungen auftreten, sind anzugeben; ferner müssen — falls dies von den zuständigen Behörden verlangt wird — ergänzende Untersuchungen durchgeführt und beschrieben werden, mit deren Hilfe gegebenenfalls die wahrscheinlich beteiligten Wirkungsmechanismen und die Bedeutung dieser Auswirkungen aufgedeckt werden können. Sämtliche verfügbaren biologischen Daten und Angaben, die für die Bewertung des ökotoxikologischen Profils des Wirkstoffs von Bedeutung sind, müssen ebenfalls angegeben werden.
- iv) Die Angaben über Verbleib und Verhalten in der Umwelt, die gemäß Abschnitt 7 Nummern 7.1 bis 7.4 zu ermitteln und vorzulegen sind, sowie die gemäß Abschnitt 6 gewonnenen und vorgelegten Angaben zu Rückstandsgehalten in Pflanzen, haben für die Bewertung der Auswirkungen auf die nicht zu den Zielgruppen gehörenden Arten eine zentrale Bedeutung, da sie zusammen mit den Angaben über die Zubereitung und ihre Verwendung Auskunft über die Art und das Ausmaß einer möglichen Exposition geben. Die gemäß Abschnitt 5 Nummern 5.1 bis 5.8 vorgelegten toxikokinetischen und toxikologischen Untersuchungen und Angaben liefern wichtige Informationen über die Toxizität für Wirbeltiere und die daran beteiligten Prozesse.
- v) Gegebenenfalls sind bei der Versuchsplanung und Datenanalyse geeignete statistische Verfahren zu verwenden. Alle Einzelheiten der statistischen Analyse müssen berichtet werden (z. B. sind alle Punktschätzungen mit Konfidenzbereichen und vorzugsweise genaue p-Werte anstelle der Aussage signifikant/nicht signifikant anzugeben).

## Testsubstanz

- vi) Es muß eine genaue Beschreibung (Spezifikation) der verwendeten Substanz gemäß Abschnitt 1 Nummer 11 beigefügt werden. Werden Untersuchungen mit dem Wirkstoff durchgeführt, so muß die verwendete Substanz der Spezifikation entsprechen, die zur Herstellung der zuzulassenden Zubereitungen verwendet wird, außer wenn radioaktiv markiertes Material verwendet wird.
- vii) Werden Untersuchungen mit einem im Labor oder in einer Versuchsanlage hergestellten Wirkstoff durchgeführt, so müssen sie mit dem Wirkstoff in seiner später hergestellten Form wiederholt werden, sofern nicht nachgewiesen werden kann, daß die verwendete Testsubstanz für die Zwecke der Umweltprüfung und -bewertung im wesentlichen gleich beschaffen ist. In Zweifelsfällen sind geeignete Zusatzstudien durchzuführen, die als Grundlage für die Entscheidung dienen, ob die Untersuchungen wiederholt werden müssen.
- viii) Bei Untersuchungen, in denen die Wirkstoffapplikation über einen bestimmten Zeitraum erfolgt, ist vorzugsweise eine einzelne Wirkstoffpartie zu verwenden, sofern die Wirkstoffstabilität dies erlaubt.

Werden für eine Untersuchung unterschiedliche Dosierungen benötigt, so ist die Beziehung zwischen Dosis und nachteiliger Auswirkung anzugeben.

- ix) Bei Fütterungsversuchen muß die durchschnittlich erreichte Gesamtdosis, wenn möglich auch die Dosis in mg/kg Körpergewicht angegeben werden. Bei Verabreichung mit dem Futter muß die Testsubstanz gleichmäßig im Futter verteilt sein.
- x) Es kann erforderlich werden, die Metaboliten, Abbau- oder Reaktionsprodukte getrennt zu untersuchen, wenn diese Produkte ein signifikantes Risiko für die nicht zu den Zielgruppen gehörenden Organismen darstellen und wenn ihre Auswirkungen anhand der verfügbaren Ergebnisse der Untersuchungen mit dem Wirkstoff nicht beurteilt werden können. Vor Durchführung dieser Untersuchungen müssen die Angaben der Abschnitte 5, 6 und 7 berücksichtigt werden.

#### Testorganismen

- xi) Damit die Signifikanz der erhaltenen Versuchsergebnisse, einschließlich der intrinsischen Toxizität und der die Toxizität beeinflussenden Faktoren beurteilt werden kann, ist in den unterschiedlichen Toxizitätsversuchen, sofern möglich, stets der gleiche Stamm (oder aufgezeichnete Ursprung) der jeweiligen Arten zu verwenden.

### 8.1. Auswirkungen auf Vögel

#### 8.1.1. Akute orale Toxizität

##### *Zweck der Prüfung*

Der Versuch muß gegebenenfalls die LD<sub>50</sub>-Werte, die tödliche Schwellendosis, Ansprech- und Erholungszeiten und einen NOEL-Wert ergeben sowie die relevanten pathologischen Gesamtbefunde einbeziehen.

##### *Veranlassung*

Die möglichen Auswirkungen des Wirkstoffs auf Vögel müssen stets untersucht werden, es sei denn, der Wirkstoff wird nur in Zubereitungen für die ausschließliche Anwendung in geschlossenen Räumen (z. B. Gewächshaus oder Lebensmittellager) verwendet.

##### *Versuchsbedingungen*

Die akute orale Toxizität des Wirkstoffs muß an einer Wachtelart (Japanische Wachtel — *Coturnix coturnix japonica* — oder Bobwhite — *Colinus virginianus* —) oder an Wildenten (*Anas platyrhynchos*) festgestellt werden. Die höchste Versuchsdosis sollte nicht über 2000 mg/kg Körpergewicht liegen.

##### *Testleitlinie*

SETAC — Verfahren zur Beurteilung des Verbleibs in der Umwelt und der Umwelttoxizität von Pflanzenschutzmitteln<sup>(1)</sup>.

#### 8.1.2. Kurzzeittoxizität bei Aufnahme mit dem Futter

##### *Zweck der Prüfung*

Die Untersuchung muß gegebenenfalls die Kurzzeittoxizität bei Aufnahme mit dem Futter (LC<sub>50</sub>-Werte, geringste tödliche Dosis (LLC), gegebenenfalls wirkungsfreie Konzentrationen (NOEC), Ansprech- und Erholungszeiten) beschreiben und die relevanten pathologischen Gesamtbefunde einbeziehen.

##### *Veranlassung*

Die Toxizität bei Aufnahme (5 Tage) des Wirkstoffs mit dem Futter muß stets an einer Vogelart ermittelt werden, sofern nicht eine Untersuchung gemäß Nummer 8.1.3 durchgeführt wird. Beträgt der akute NOEL-Wert weniger als 500 mg/kg Körpergewicht oder liegt der Kurzzeit-NOEC-Wert bei weniger als 500 mg/kg Futter, so ist der Versuch an einer zweiten Art durchzuführen.

##### *Versuchsbedingungen*

Die erste untersuchte Art muß entweder eine Wachtelart oder eine Wildente sein. Wenn eine zweite Art untersucht werden muß, so sollte sie nicht mit der ersten verwandt sein.

##### *Testleitlinie*

Die Untersuchung muß gemäß dem OECD-Verfahren 205 durchgeführt werden.

#### 8.1.3. Subchronische Toxizität und Reproduktion

##### *Zweck der Prüfung*

Durch die Untersuchung müssen die subchronische Toxizität und die Reproduktionstoxizität des Wirkstoffs an Vögeln ermittelt werden.

<sup>(1)</sup> SETAC = Society of Environmental Toxicology and Chemistry, 1995: „Procedures for Assessing the Environmental Fate and Ecotoxicity of Pesticides“, ISBN 90-5607-002-9.

*Veranlassung*

Die subchronische und die Reproduktionstoxizität des Wirkstoffs muß an Vögeln untersucht werden, sofern nicht nachgewiesen werden kann, daß eine andauernde oder wiederholte Exposition von adulten Tieren oder Nistplätzen während der Brutzeit unwahrscheinlich ist.

*Testleitlinie*

Die Untersuchung muß gemäß dem OECD-Verfahren 206 durchgeführt werden.

**8.2. Auswirkungen auf Wasserlebewesen**

Die Daten der Untersuchungen gemäß den Nummern 8.2.1, 8.2.4 und 8.2.6 müssen für jeden Wirkstoff selbst dann vorgelegt werden, wenn nicht zu erwarten ist, daß das Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff bei bestimmungsgemäßer Verwendung in das Oberflächenwasser gelangen kann. Diese Daten sind gemäß den Bestimmungen von Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG zur Klassifizierung des Wirkstoffs erforderlich.

Die vorgelegten Informationen müssen durch Analysedaten zur Konzentration der Testsubstanz im Testmedium gestützt werden.

**8.2.1. Akute Toxizität für Fische***Zweck der Prüfung*

Die Untersuchung muß die akute Toxizität (LC<sub>50</sub>) und Einzelheiten zu den beobachteten Auswirkungen liefern.

*Veranlassung*

Diese Untersuchung ist stets durchzuführen.

*Versuchsbedingungen*

Die akute Toxizität des Wirkstoffs muß für die Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) und für eine Warmwasserfischart bestimmt werden. Müssen die Untersuchungen mit Metaboliten, Abbau- oder Reaktionsprodukten durchgeführt werden, so muß die verwendete Art empfindlicher als die beiden mit dem Wirkstoff getesteten Arten sein.

*Testleitlinie*

Die Untersuchung muß gemäß dem Anhang der Richtlinie 92/69/EWG der Kommission vom 31. Juli zur siebzehnten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt<sup>(1)</sup>, Verfahren C1, durchgeführt werden.

**8.2.2. Chronische Toxizität bei Fischen***Veranlassung*

Eine Untersuchung zur chronischen Toxizität muß stets durchgeführt werden, sofern nicht gerechtfertigt werden kann, daß eine andauernde oder wiederholte Exposition von Fischen unwahrscheinlich ist, oder sofern keine geeignete Mikro- oder Mesokosmosuntersuchung verfügbar ist.

Es muß durch Sachverständige entschieden werden, welche Untersuchung durchzuführen ist. Insbesondere bei Wirkstoffen, die Anlaß zu besonderer Besorgnis geben (hinsichtlich der Toxizität des Wirkstoffs für Fische oder bezüglich der möglichen Exposition) muß der Antragsteller die Genehmigung der zuständigen Behörden zu der Art der durchzuführenden Untersuchung einholen.

Eine Toxizitätsuntersuchung an Jungstadien von Fischen könnte angezeigt sein, wenn der Biokonzentrationsfaktor zwischen 100 und 1000 liegt oder wenn der EC<sub>50</sub>-Wert des Wirkstoffs kleiner als 0,1 mg/l ist.

Eine Lebenszyklusuntersuchung an Fischen könnte angemessen sein, wenn

— der Biokonzentrationsfaktor größer als 1 000 ist und die Elimination des Wirkstoffs bei einer 14-tägigen Ausscheidungsphase weniger als 95 % beträgt

oder

— wenn die Substanz in Wasser oder im Sediment stabil ist (DT<sub>90</sub> > 100 Tage).

Die Untersuchung zur chronischen Toxizität an Jungfischen ist nicht erforderlich, wenn eine Toxizitätsuntersuchung an den Jungstadien von Fischen oder eine Lebenszyklusuntersuchung an Fischen durchgeführt wurde. Weiterhin ist eine Untersuchung an den Jungstadien von Fischen nicht erforderlich, wenn eine Lebenszyklusuntersuchung an Fischen durchgeführt wurde.

**8.2.2.1. Toxizität bei Jungfischen***Zweck der Prüfung*

Die Untersuchung muß Angaben über die Auswirkungen auf das Wachstum, die Schwellenwerte für tödliche und beobachtete Auswirkungen, den NOEC-Wert sowie alle Einzelheiten zu den beobachteten Auswirkungen liefern.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 383 vom 29. 12. 1992, S. 113.

*Versuchsbedingungen*

Bei dieser Untersuchung sind junge Regenbogenforellen dem Wirkstoff über einen längeren Zeitraum (28 Tage) auszusetzen. Es sind Angaben über die Auswirkungen auf das Wachstum und das Verhalten der Tiere vorzulegen.

## 8.2.2.2. Toxizität bei Jungstadien von Fischen

*Zweck der Prüfung*

Die Untersuchung muß Angaben über die Auswirkungen auf die Entwicklung, das Wachstum und das Verhalten, den NOEC-Wert sowie Einzelheiten zu den beobachteten Auswirkungen auf die Jungstadien von Fischen liefern.

*Testleitlinie*

Die Untersuchungen muß gemäß dem OECD-Verfahren 210 durchgeführt werden.

## 8.2.2.3. Lebenszyklusuntersuchungen an Fischen

*Zweck der Prüfung*

Die Untersuchung liefert Angaben über die Reproduktion der Elterngeneration und die Lebensfähigkeit der Nachkommengeneration.

*Versuchsbedingungen*

Vor Durchführung dieser Untersuchungen muß der Antragsteller die Zustimmung der zuständigen Behörden zur Art und zu den Bedingungen der durchzuführenden Untersuchungen einholen.

## 8.2.3. Biokonzentration bei Fischen

*Zweck der Prüfung*

Anhand dieser Untersuchung werden der für jede Testsubstanz berechnete Biokonzentrationsfaktor (BCF), die Aufnahmekonstante und die Ausscheidungskonstante, sowie die jeweiligen Konfidenzbereiche ermittelt.

*Veranlassung*

Das Biokonzentrationspotential des Wirkstoffs, von Metaboliten, Abbau- und Reaktionsprodukten, die sich im Fettgewebe verteilen können ( $\log P_{ow}$  größer/gleich 3, vgl. Abschnitt 2 Nummer 2.8 oder andere bedeutsame Anzeichen einer Biokonzentration), muß untersucht und berichtet werden, sofern nicht gerechtfertigt werden kann, daß eine Exposition, die zur Biokonzentration führt, wahrscheinlich nicht stattfindet.

*Testleitlinie*

Die Untersuchung muß gemäß dem OECD-Verfahren 305E durchgeführt werden.

## 8.2.4. Akute Toxizität bei wirbellosen Wasserlebewesen

*Zweck der Prüfung*

Diese Untersuchung liefert die akute Toxizität des Wirkstoffs nach 24 und 48 Stunden, ausgedrückt als mittlere effektive Konzentration ( $EC_{50}$ ) der Immobilisation, und gegebenenfalls die höchste Konzentration, bei der noch keine Immobilisation eintritt.

*Veranlassung*

Die akute Toxizität muß stets an *Daphnia* (vorzugsweise *Daphnia magna*) bestimmt werden. Sollen wirkstoffhaltige Pflanzenschutzmittel direkt in/an Oberflächengewässern verwendet werden, so sind zusätzliche Angaben für mindestens eine repräsentative Art jeder der folgenden Gruppen vorzulegen: Wasserinsekten, wasserbewohnende Krebstiere (eine nicht mit *Daphnia* verwandte Art) und wasserbewohnende Schnecken.

*Testleitlinie*

Die Untersuchung muß gemäß der Richtlinie 92/69/EWG, Verfahren C2, durchgeführt werden.

## 8.2.5. Chronische Toxizität bei wirbellosen Wasserlebewesen

*Zweck der Prüfung*

Sofern möglich, muß die Untersuchung die  $EC_{50}$ -Werte für die Auswirkungen, z. B. auf die Immobilisation, die Reproduktion und die höchste Konzentration ergeben, bei der noch keine Auswirkungen auf die Mortalität und die Reproduktion eintreten (NOEC), sowie Einzelheiten der beobachteten Auswirkungen liefern.

*Veranlassung*

Es ist eine 21-tägige Untersuchung an *Daphnia* durchzuführen.

*Versuchsbedingungen*

Die Untersuchung an Daphnia muß sich über 21 Tage erstrecken.

*Testleitlinie*

Die Untersuchung muß gemäß dem OECD-Verfahren 202 Teil II durchgeführt werden.

## 8.2.6. Auswirkungen auf das Algenwachstum

*Zweck der Prüfung*

Die Untersuchung muß die  $EC_{50}$ -Werte für das Wachstum und die Wachstumsrate, NOEC-Werte und die Einzelheiten der beobachteten Auswirkungen ergeben.

*Veranlassung*

Mögliche Auswirkungen der Wirkstoffe auf das Algenwachstum sind stets zu berichten.

Bei Herbiziden ist eine Untersuchung an einer zweiten Art einer anderen taxonomischen Gruppe durchzuführen.

*Testleitlinie*

Die Untersuchung muß gemäß der Richtlinie 92/69/EWG, Verfahren C3, durchgeführt werden.

## 8.2.7. Auswirkungen auf Sedimentlebewesen

*Zweck der Prüfung*

Mit dieser Untersuchung werden die Auswirkungen auf das Überleben und die Entwicklung (einschließlich der Auswirkungen auf das Auftreten der adulten Formen von Chironomus), die jeweiligen  $EC_{50}$ -Werte und die NOEC-Werte gemessen.

*Veranlassung*

Wenn aus den Angaben zu Verhalten und Verbleib in der Umwelt gemäß Abschnitt 7 hervorgeht, daß ein Wirkstoff wahrscheinlich ins Grundwassersediment übergeht und dort verbleibt, muß durch Sachverständige beurteilt werden, ob eine Untersuchung der akuten oder chronischen Toxizität für Sedimentlebewesen erforderlich ist. Dieses Sachverständigengutachten muß berücksichtigen, ob aufgrund eines Vergleichs des  $EC_{50}$ -Wertes gemäß den Nummern 8.2.4 und 8.2.5 mit den für wasserbewohnende Wirbellose gemäß Anhang III Abschnitt 9 vorhergesagten Wirkstoffkonzentrationen im Sediment auch Auswirkungen auf sedimentbewohnende Wirbellose zu erwarten sind.

*Versuchsbedingungen*

Vor Durchführung dieser Untersuchungen muß der Antragsteller die Zustimmung der zuständigen Behörden zur Art und zu den Bedingungen der durchzuführenden Untersuchungen einholen.

## 8.2.8. Wasserpflanzen

Bei Herbiziden muß eine Untersuchung an Wasserpflanzen durchgeführt werden.

Vor Durchführung dieser Untersuchungen muß der Antragsteller die Zustimmung der zuständigen Behörden zur Art der durchzuführenden Untersuchungen einholen.

## 8.3. Auswirkungen auf Arthropoden

## 8.3.1. Bienen

## 8.3.1.1. Akute Toxizität

*Zweck der Prüfung*

Die Untersuchung muß die  $LD_{50}$ -Werte für die akute orale und die Kontaktexposition des Wirkstoffs liefern.

*Veranlassung*

Die möglichen Auswirkungen auf Bienen müssen untersucht werden, sofern die wirkstoffhaltigen Zubereitungen nicht ausschließlich dann angewandt werden, wenn Bienen wahrscheinlich nicht exponiert sind, beispielsweise:

- geschlossene Lebensmittellager;
- nicht-systemische Saatgutbehandlung;
- nicht-systemische Zubereitungen zur Bodenbehandlung;
- nicht-systemische Tauchbehandlung für Pflanzenmaterial und Zwiebeln;
- Wundbehandlung;
- Köder für Nager;
- Verwendung im Gewächshaus ohne Bestäubungsgerät.

*Testleitlinie*

Die Untersuchung muß gemäß der EPP0-Leitlinie 170 durchgeführt werden.

## 8.3.1.2. Fütterungsversuch mit Bienenlarven

*Zweck der Prüfung*

Diese Untersuchung muß ausreichende Daten zur Bewertung möglicher Risiken des Pflanzenschutzmittels für die Larven der Honigbiene erbringen.

*Veranlassung*

Die Untersuchung ist durchzuführen, wenn der Wirkstoff als Wachstumsförderer wirken könnte, sofern nicht gerechtfertigt werden kann, daß Bienenlarven wahrscheinlich nicht exponiert werden.

*Testleitlinie*

Die Untersuchung ist gemäß dem ICPBR-Verfahren durchzuführen (z. B. P.A. Oomen, A. de Ruijter und J. van der Steen: Method for honeybee brood feeding tests with insect growth-regulating insecticides. EPPO-Bulletin, Band 22, 613-616, 1992).

## 8.3.2. Andere Arthropoden

*Zweck der Prüfung*

Die Untersuchung muß ausreichende Daten ergeben, um die Toxizität (Mortalität und subletale Auswirkungen) des Wirkstoffs auf ausgewählte Arthropodenarten beurteilen zu können.

*Veranlassung*

Die Auswirkungen auf die nicht zu den Zielgruppen gehörenden Landarthropoden (z. B. Räuber oder Parasitoide von Schadorganismen) müssen untersucht werden. Die für diese Arten gewonnenen Informationen können auch dazu genutzt werden, um die potentielle Toxizität für andere nicht zu den Zielgruppen gehörenden Arten zu bestimmen, die das gleiche Umweltsegment bewohnen. Diese Angaben werden für alle Wirkstoffe verlangt, sofern die wirkstoffhaltigen Zubereitungen nicht ausschließlich in Situationen angewandt werden, in denen zu den Zielgruppen gehörende Arthropoden nicht exponiert werden, beispielsweise:

- geschlossene Lebensmittellager;
- Wundbehandlung;
- Köder für Nager.

*Versuchsbedingungen*

Die Untersuchung muß zunächst im Labor oder an einem künstlichen Substrat (z. B. Glasplatte bzw. Quarzsand) durchgeführt werden, es sei denn, nachteilige Auswirkungen können eindeutig aus anderen Untersuchungen vorhergesagt werden. In diesem Fall dürfen praxisgerechtere Substrate verwendet werden.

Es sind zwei empfindliche Standardarten, ein Parasitoid und eine Raubmilbe (z. B. *Aphidius rhopalosiph* und *Typhlodromus pyri*), zu untersuchen. Zusätzlich müssen zwei weitere Arten, die für die vorgesehene Anwendung des Wirkstoffs relevant sein sollten, untersucht werden.

Gegebenenfalls sollten sie die beiden anderen funktionalen Hauptgruppen, boden- und blattbewohnende Räuber, repräsentieren. Werden an Arten, die für die vorgesehene Verwendung des Wirkstoffs relevant sind, Auswirkungen festgestellt, so können weitere Untersuchungen im erweiterten Laborversuch/im Halbfreiland durchgeführt werden. Die entsprechenden Testarten können anhand der Vorschläge ausgewählt werden, die im Dokument der SETAC - Guidance document on regulatory testing procedures for pesticides with non-target arthropods<sup>(1)</sup>, aufgeführt sind. Die Untersuchungen sind mit einer Aufwandmenge durchzuführen, die der höchsten unter Freilandbedingungen empfohlenen Menge entspricht.

*Testleitlinie*

Gegebenenfalls sind die Untersuchungen nach geeigneten Leitlinien, die zumindest denjenigen im Dokument der SETAC - Guidance document on regulatory testing procedures for pesticides with non-target arthropods entsprechen, durchzuführen.

## 8.4. Auswirkungen auf Regenwürmer

## 8.4.1. Akute Toxizität

*Zweck der Prüfung*

Mit dieser Untersuchung muß der LC<sub>50</sub>-Wert des Wirkstoffs für Regenwürmer, sowie gegebenenfalls die höchste Konzentration, bei der noch keine Mortalität auftritt, und die geringste Konzentration, die 100 % Mortalität bewirkt, festgestellt werden. Sie muß daneben alle beobachteten morphologischen Auswirkungen und Auswirkungen auf das Verhalten einbeziehen.

<sup>(1)</sup> Aus dem Seminar ESCORT (European Standard Characteristics of beneficials Regulatory Testing), 28. — 30. März 1994, ISBN 0-9522535-2-6.

*Veranlassung*

Die Auswirkungen auf Regenwürmer sind zu untersuchen, wenn wirkstoffhaltige Zubereitungen auf den Boden aufgebracht werden oder ihn kontaminieren können.

*Versuchsbedingungen*

Die Untersuchung ist gemäß der Richtlinie 88/302/EWG der Kommission vom 18. November 1987 zur neunten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Gütern an den technischen Fortschritt<sup>(1)</sup>, Teil C, Toxizität für Regenwürmer: Prüfung in künstlichem Boden.

## 8.4.2. Subletale Auswirkungen

*Zweck der Prüfung*

Die Untersuchung muß den NOEC-Wert und die Auswirkungen auf Wachstum, Reproduktion und Verhalten liefern.

*Veranlassung*

Wenn erwartet werden kann, daß Regenwürmer aufgrund der beabsichtigten Verwendungsweise der wirkstoffhaltigen Zubereitungen oder aufgrund ihres Verbleibs und Verhaltens im Boden ( $DT_{90} > 100$  Tage) dem Wirkstoff oder größeren Mengen der Metaboliten, Abbau- und Reaktionsprodukte ständig oder wiederholt ausgesetzt werden, so ist durch Sachverständige zu beurteilen, ob ein sublethaler Test sinnvoll ist.

*Versuchsbedingungen*

Die Untersuchung ist an *Eisenia foetida* durchzuführen.

## 8.5. Auswirkungen auf die nicht zu den Zielgruppen gehörenden Bodenmikroorganismen

*Zweck der Prüfung*

Die Untersuchung muß ausreichend Daten liefern, um die Auswirkungen des Wirkstoffs auf die Aktivität der Bodenmikroorganismen bezüglich der Stickstoffumwandlung und der Kohlenstoffmineralisierung bewerten zu können.

*Veranlassung*

Die Untersuchung ist durchzuführen, wenn wirkstoffhaltige Zubereitungen auf den Boden ausgebracht werden oder den Boden bei der praktischen Anwendung kontaminieren können. Sind die Wirkstoffe in Zubereitungen zur Bodensterilisation enthalten, müssen die Untersuchungen so angelegt sein, daß die Wiederfindungsraten nach der Behandlung ermittelt werden können.

*Versuchsbedingungen*

Die Proben müssen aus Ackerboden frisch genommen werden. Der Boden darf in den vorangegangenen zwei Jahren nicht mit irgendwelchen Stoffen behandelt worden sein, die die Vielfalt und Menge der vorhandenen mikrobiellen Population dauerhaft nennenswert verändert haben könnten.

*Testleitlinie*

SETAC-Verfahren zur Beurteilung des Verbleibs in der Umwelt und der Umwelttoxizität von Pflanzenschutzmitteln.

## 8.6. Auswirkungen auf andere wahrscheinlich gefährdete, nicht zu den Zielgruppen gehörende Organismen (Flora und Fauna)

Es muß eine Zusammenfassung der verfügbaren Daten aus den vorangegangenen Untersuchungen geliefert werden, die zur Abschätzung der biologischen Aktivität und zur Bestimmung des Dosisbereichs (gleichgültig ob positiv oder negativ) verwendet wurden, und die Angaben über andere nicht zu den Zielgruppen gehörende Tier- und Pflanzenarten liefern könnten. Ferner muß kritisch abgeschätzt werden, welche Bedeutung die Daten möglicherweise für die Auswirkungen auf die nicht zu den Zielgruppen gehörenden Arten haben.

## 8.7. Auswirkungen auf die biologische Abwasseraufbereitung

Die nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Abwasseraufbereitung sind anzugeben, wenn Klärwerke durch die Verwendung wirkstoffhaltiger Pflanzenschutzmittel kontaminiert werden können.“

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 30. 5. 1988, S. 1.

## ANHANG II

## „10. ÖKOTOXIKOLOGISCHE UNTERSUCHUNGEN

## Einleitung

- i) Die vorgelegten Daten zusammen mit den Angaben über den (die) Wirkstoff(e) müssen ausreichen, um eine Beurteilung der Auswirkungen des Pflanzenschutzmittels auf die nicht zu den Zielgruppen gehörenden Arten (Flora und Fauna) bei vorgesehener Verwendung zu erlauben. Die Auswirkungen können aufgrund einmaliger oder andauernder Exposition eintreten und reversibel oder irreversibel sein.
- ii) Insbesondere müssen die Daten über das Pflanzenschutzmittel sowie die übrigen maßgeblichen Angaben und die Angaben zum Wirkstoff ausreichen, um
  - die auf Verpackungen (Behältnissen) anzugebenden Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen sowie die entsprechenden Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zum Schutz der Umwelt festzulegen;
  - eine Bewertung der Kurz- und Langzeitgefährdung der nicht zu den Zielgruppen gehörenden Arten, Populationen, Lebensgemeinschaften bzw. der beteiligten Prozesse zu erlauben;
  - eine Abschätzung zu erlauben, ob bestimmte Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der nicht zu den Zielgruppen gehörenden Arten notwendig sind.
- iii) Es ist notwendig, sämtliche bei den routinemäßigen öko-toxikologischen Prüfungen festgestellten potentiellen Schadwirkungen zu berichten, und solche zusätzlichen Untersuchungen durchzuführen und zu berichten, die notwendig sein können, um die Mechanismen zu erforschen und die Bedeutung dieser Schadwirkungen zu bewerten.
- iv) Im allgemeinen dürften zahlreiche der für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erforderlichen Angaben über die Auswirkungen auf nicht zu den Zielgruppen gehörende Arten für die Aufnahme des (der) Wirkstoffs(e) in Anhang I bereits vorgelegt worden sein. Die Angaben über Verbleib und Verhalten in der Umwelt, die gemäß Abschnitt 9 Nummer 9.1 bis 9.3 zu ermitteln und vorzulegen sind, sowie die Angaben zu den gemäß Abschnitt 8 gewonnenen und vorgelegten Rückstandgehalten in Pflanzen, haben für die Bewertung der Auswirkungen auf die nicht zu den Zielgruppen gehörenden Arten eine zentrale Bedeutung, da sie Auskunft über die Art und das Ausmaß einer möglichen oder tatsächlichen Exposition geben. Die endgültigen Schätzungen des PEC-Werts sind den unterschiedlichen Gruppen von Organismen anzupassen, wobei insbesondere die Biologie der empfindlichsten Arten zu berücksichtigen ist. Die gemäß Abschnitt 7 Nummer 7.1 vorgelegten toxikologischen Untersuchungen und Angaben liefern wichtige Informationen über die Toxizität für Wirbeltiere.
- v) Gegebenenfalls sind bei der Versuchsplanung und Datenanalyse geeignete statistische Verfahren zu verwenden. Alle Einzelheiten der statistischen Analyse müssen berichtet werden (z. B. sind alle Punktschätzungen mit Konferenzbereichen und vorzugsweise genaue p-Werte anstelle der Aussage signifikant/nicht signifikant anzugeben).
- vi) Sind für eine Untersuchung unterschiedliche Dosierungen erforderlich, so ist die Beziehung zwischen Dosis und nachteiliger Auswirkung anzugeben.
- vii) Sofern die Daten zur Exposition notwendig sind, um zu entscheiden, ob eine Untersuchung durchgeführt werden muß, müssen die gemäß Anhang III Abschnitt 9 gewonnenen Angaben verwendet werden.

Bei der Abschätzung der Exposition von Organismen müssen alle maßgeblichen Angaben zum Pflanzenschutzmittel und zum Wirkstoff berücksichtigt werden. Eine nützliche Hilfestellung findet sich in den Mustern der EPPO zur Abschätzung des Umweltrisikos<sup>(1)</sup>. Gegebenenfalls sind die in diesem Abschnitt festgelegten Parameter zu verwenden.

Geht aus den verfügbaren Informationen hervor, daß das Pflanzenschutzmittel toxischer als der Wirkstoff ist, so müssen die Toxizitätsdaten des Pflanzenschutzmittels bei der Berechnung der jeweiligen Toxizität-/Expositions-Verhältnisse verwendet werden.
- viii) Da sich Verunreinigungen auf das ökotoxikologische Verhalten auswirken, muß für jede vorgelegte Untersuchung unbedingt eine genaue Beschreibung (Spezifikation) der verwendeten Substanz gemäß Nummer 1.4 beigefügt werden.
- ix) Damit die Signifikanz der erhaltenen Versuchsergebnisse beurteilt werden kann, ist in den verschiedenen Toxizitätsversuchen, sofern möglich, stets der gleiche Stamm aller relevanten Arten zu verwenden.

<sup>(1)</sup> OEPP/EPPO (1993): Entscheidungshilfe für die Bewertung des Umweltrisikos durch Pflanzenschutzmittel EPPO-Bulletin 23, 1-154 und Bulletin 24, 1-87.

### 10.1. Auswirkungen auf Vögel

Die möglichen Auswirkungen auf Vögel müssen untersucht werden, außer wenn ausgeschlossen werden kann, daß sie direkt oder indirekt exponiert werden, beispielsweise bei Verwendung in geschlossenen Räumen oder bei Wundbehandlungen.

Das Verhältnis akute Toxizität/Exposition ( $TER_a$ ), das Verhältnis Kurzzeittoxizität über Nahrungsaufnahme/Exposition ( $TER_{st}$ ) und das Verhältnis Langzeitaufnahme über die Nahrung/Exposition ( $TER_{lt}$ ) müssen berichtet werden, wenn

$TER_a = LD_{50} \text{ (mg Wirkstoff/kg Körpergewicht)}/ETE \text{ (mg Wirkstoff/kg Körpergewicht)}$ ,

$TER_{st} = LC_{50} \text{ (mg Wirkstoff/kg Futter)}/ETE \text{ (mg Wirkstoff/kg Futter)}$ ,

$TER_{lt} = NOEC \text{ (mg Wirkstoff/kg Futter)}/ETE \text{ (mg Wirkstoff/kg Futter)}$ ,

wobei ETE die voraussichtliche theoretische Exposition ist.

Bei Pellets, Granulaten oder behandeltem Saatgut muß die Wirkstoffmenge in jedem Pellet, Granulat-korn oder im Saatgut sowie der Anteil des  $LD_{50}$ -Werts für den Wirkstoff in 100 Partikeln und je Gramm Partikel angegeben werden. Die Größe und Form der Pellets oder Granulatkörner ist anzugeben.

Bei Ködern muß die Wirkstoffkonzentration (in mg/kg) im Köder angegeben werden.

#### 10.1.1. Akute orale Toxizität

##### *Zweck der Prüfung*

Der Versuch muß gegebenenfalls  $LD_{50}$ -Werte, die tödliche Schwellendosis, Ansprech- und Erholungszeiten und den NOEL-Wert liefern sowie die relevanten pathologischen Gesamtbefunde einbeziehen.

##### *Veranlassung*

Sofern nicht gerechtfertigt werden kann, daß Vögel dem Pflanzenschutzmittel selbst wahrscheinlich nicht ausgesetzt sind, muß die akute orale Toxizität von Zubereitungen stets angegeben werden, wenn der  $TER_a$ - oder  $TER_{st}$ -Wert des (der) Wirkstoff(s) bei Vögeln zwischen 10 und 100 liegt oder wenn die Ergebnisse der Versuche an Säugern Hinweise darauf ergeben, daß die Zubereitung bedeutend toxischer ist als der Wirkstoff.

##### *Versuchsbedingungen*

Die Untersuchung ist an der Art durchzuführen, die sich in den Untersuchungen gemäß Anhang II Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 als am empfindlichsten erwiesen hat.

#### 10.1.2. Überwachte Käfig- oder Freilanduntersuchungen

##### *Zweck der Prüfung*

Die Untersuchung muß ausreichend Daten liefern, um Art und Ausmaß der Gefährdung unter praktischen Anwendungsbedingungen bewerten zu können.

##### *Veranlassung*

Sind der  $TER_a$ - und der  $TER_{st}$ -Wert größer als 100 und gibt es keine andere Untersuchung über den Wirkstoff (z. B. Reproduktionsstudie), die auf ein Risiko hindeutet, so sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich. Andernfalls muß durch einen Sachverständigen beurteilt werden, ob weitere Untersuchungen erforderlich sind. Diese Beurteilung muß gegebenenfalls folgendes berücksichtigen: Fraßverhalten, Vertreibung, alternative Futterquellen, tatsächlicher Rückstandsgehalt im Futter, Persistenz der Verbindung in Pflanzen, Abbau des formulierten oder behandelten Produkts, Anteil des durch Räubertum erbeuteten Futters, Akzeptanz des Köders, des Granulats oder behandelten Saatguts sowie die Möglichkeit der Biokonzentration.

Wenn der  $TER_a$ - und der  $TER_{st}$ -Wert kleiner/gleich 10 und der  $TER_{lt}$ -Wert kleiner/gleich 5 sind, so müssen Käfig- oder Freilandversuche durchgeführt und berichtet werden, sofern nicht eine abschließende Schätzung auf der Grundlage der Untersuchungen gemäß Nummer 10.1.3 möglich ist.

##### *Versuchsbedingungen*

Vor der Durchführung dieser Untersuchungen muß der Antragsteller die Zustimmung der zuständigen Behörden bezüglich der Art und der Bedingungen dieser Untersuchungen einholen.

#### 10.1.3. Akzeptanz der Köder, des Granulats oder des behandelten Saatguts durch Vögel

##### *Zweck der Prüfung*

Die Untersuchung muß ausreichend Daten liefern, um die Möglichkeit der Aufnahme des Pflanzenschutzmittels oder der damit behandelten pflanzlichen Erzeugnisse bewerten zu können.

*Veranlassung*

Bei Saatgutbehandlungsmitteln, Pellets und Ködern, bei Zubereitungen in Granulatform sowie bei einem  $TER_a$ -Wert von kleiner/gleich 10, sind Untersuchungen zur Akzeptanz (Genießbarkeit) durchzuführen.

## 10.1.4. Auswirkungen von sekundären Vergiftungen

Es ist durch Sachverständige zu beurteilen, ob die Auswirkungen von sekundären Vergiftungen zu untersuchen sind.

## 10.2. Auswirkungen auf Wasserlebewesen

Die etwaigen Auswirkungen auf wasserbewohnende Arten müssen untersucht werden, es sei denn, die Möglichkeit einer Exposition dieser Arten kann ausgeschlossen werden.

Die  $TER_a$ - und  $TER_{lt}$ -Werte müssen angegeben werden, wenn

$TER_a$  = akuter  $LC_{50}$ -Wert (mg Wirkstoff/l)/ $PEC_{sw}$ -Wert für realistisch ungünstigsten Fall (initialer Wert oder Kurzzeitwert in mg Wirkstoff/l),

$TER_{lt}$  = chronischer NOEC-Wert (mg Wirkstoff/l)/Langzeit- $PEC_{sw}$ -Wert (mg Wirkstoff/l).

## 10.2.1. Akute Toxizität für Fische, wasserbewohnende Wirbellose oder Auswirkungen auf das Algenwachstum

*Veranlassung*

Grundsätzlich müssen die Untersuchungen an einer der Arten der drei in Anhang II Abschnitt 8 Nummer 8.2 genannten Gruppen (Fische, wasserbewohnende Wirbellose und Algen) durchgeführt werden, wenn das Pflanzenschutzmittel selbst das Wasser kontaminieren kann. Lassen die verfügbaren Informationen jedoch den Schluß zu, daß eine dieser Gruppen deutlich empfindlicher ist, so sind die Untersuchungen lediglich an den empfindlichsten Arten der jeweiligen Gruppe durchzuführen.

Die Untersuchungen müssen durchgeführt werden, wenn

- die akute Toxizität des Pflanzenschutzmittels auf der Grundlage der Angaben für den Wirkstoff nicht vorhergesagt werden kann; dies ist insbesondere der Fall, wenn die Formulierung zwei oder mehr Wirkstoffe oder Beistoffe wie Lösemittel, Emulgatoren, grenzflächenaktive Stoffe, Dispergierungsmittel oder Düngemittel enthält, die die Toxizität im Vergleich zum Wirkstoff erhöhen können, oder
- die vorgesehenen Anwendungszwecke eine direkte Anwendung in Wasser vorsehen, sofern nicht geeignete Untersuchungen gemäß Nummer 10.2.4 verfügbar sind.

*Versuchsbedingungen*

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Absätze des Anhangs II Abschnitt 8 Nummern 8.2.1, 8.2.4 und 8.2.6.

## 10.2.2. Mikro- oder Mesokosmos-Untersuchungen

*Zweck der Prüfung*

Die Untersuchungen müssen ausreichend Daten liefern, um die wesentlichen Wirkungen auf Wasserlebewesen unter Freilandbedingungen bewerten zu können.

*Veranlassung*

Wenn der  $TER_a$ -Wert kleiner/gleich als 100 oder der  $TER_{lt}$ -Wert kleiner/gleich als 10 ist, muß durch einen Sachverständigen beurteilt werden, ob eine Mikro- oder Mesokosmosstudie angebracht ist. Diese Bewertung sollte die Ergebnisse etwaiger über die gemäß Anhang II Abschnitt 8 Nummer 8.2 und Nummer 10.2.1 hinaus erforderlicher Zusatzuntersuchungen berücksichtigen.

*Versuchsbedingungen*

Bevor diese Untersuchungen durchgeführt werden, muß der Antragsteller die Zustimmung der zuständigen Behörden zu den besonderen Ziele und somit zur Art und zu den Bedingungen der jeweiligen Untersuchung einholen.

Die Untersuchung muß mindestens die höchste wahrscheinliche Expositionsrate einschließen, gleichgültig ob sie durch direkte Aufbringung, Abtrift, Entwässerung oder Oberflächenabfluß entsteht. Die Dauer der Untersuchung muß so bemessen sein, daß eine Bewertung aller Auswirkungen möglich ist.

*Testleitlinie*

Geeignete Leitlinien finden sich in:

- SETAC-Leitlinie für die Untersuchung in Süßwassermesokosmen für Schädlingsbekämpfungsmittel/ Seminar Huntingdon, 3. — 4. Juli 1991
- Süßwasser-Freilandversuche für die Risikoabschätzung bei Chemikalien — Europäisches Seminar über Süßwasser-Freilanduntersuchungen (EWOFT).

## 10.2.3. Rückstände in Fischen

*Zweck der Prüfung*

Diese Untersuchung muß ausreichend Daten liefern, um ein mögliches Auftreten von Rückständen in Fischen beurteilen zu können.

*Veranlassung*

Im allgemeinen sind die Angaben aus den Biokonzentrationsstudien an Fischen verfügbar.

Ist bei den Untersuchungen gemäß Anhang II Abschnitt 8 Nummer 8.2.3 eine Biokonzentration beobachtet worden, so ist durch Sachverständige zu beurteilen, ob eine langfristige Mikro- oder Mesokosmosstudie erstellt werden muß, um die maximale Höhe der wahrscheinlich zu erwartenden Rückstände festzustellen.

*Testleitlinie*

SETAC-Leitlinie für die Untersuchung von Süßwassermesokosmen auf Schädlingsbekämpfungsmittel/ Seminar Huntingdon, 3. — 4. Juli 1991.

## 10.2.4. Ergänzende Untersuchungen

Die in Anhang II Nummer 8.2.2 und Nummer 8.2.5 genannten Untersuchungen können für bestimmte Pflanzenschutzmittel verlangt werden, wenn es nicht möglich ist, die Daten der entsprechenden Untersuchungen für den Wirkstoff zu extrapolieren.

## 10.3. Auswirkungen auf Landwirbeltiere außer Vögel

Die möglichen Auswirkungen auf wildlebende Wirbeltierarten müssen untersucht werden, sofern nicht gerechtfertigt werden kann, daß Landwirbeltiere außer Vögel wahrscheinlich weder direkt noch indirekt exponiert werden. Die  $TER_a$ -,  $TER_{st}$ - und  $TER_{lt}$ -Werte müssen berichtet werden, wenn  $TER_a = LD_{50}$  (mg Wirkstoff/kg Körpergewicht)/ETE (mg Wirkstoff/kg Körpergewicht)

$TER_{st}$  = subchronischer NOEL-Wert (mg Wirkstoff/kg Futter)/ETE (mg Wirkstoff/kg Futter),

$TER_{lt}$  = chronischer NOEL-Wert (mg Wirkstoff/kg Futter)/ETE (mg Wirkstoff/kg Futter),

wobei ETE die voraussichtliche theoretische Exposition ist.

Grundsätzlich entspricht der Bewertungsablauf des Risikos für diese Arten demjenigen für Vögel. In der Praxis ist es nur selten notwendig, zusätzliche Untersuchungen durchzuführen, da die gemäß Anhang II Abschnitt 5 und Anhang III Abschnitt 7 durchgeführten Untersuchungen die verlangten Angaben erbringen.

*Zweck der Prüfung*

Die Untersuchung muß ausreichend Daten liefern, um Art und Ausmaß der Gefährdung von Landwirbeltieren außer Vögeln unter praxisnahen Anwendungsbedingungen bewerten zu können.

*Veranlassung*

Sind die  $TER_a$ - und  $TER_{st}$ -Werte größer als 100 und haben andere Untersuchungen keine Anzeichen für eine Gefährdung ergeben, so sind keine weiteren Tests erforderlich. Anderenfalls muß durch einen Sachverständigen entschieden werden, ob weitere Untersuchungen durchzuführen sind. Diese Beurteilung trägt gegebenenfalls folgenden Faktoren Rechnung: Fraßverhalten, Vertreibung, alternative Futterquellen, tatsächlicher Rückstandsgehalt im Futter, Persistenz der Verbindung in Pflanzen, Abbau des formulierten oder behandelten Produkts, Anteil des durch Räubertum erbeuteten Futters, Akzeptanz des Köders, des Granulats oder behandelten Saatguts sowie die Möglichkeit der Biokonzentration.

Sind die  $TER_a$ - und  $TER_{st}$ -Werte kleiner/gleich 10 und der  $TER_{lt}$ -Wert größer/gleich 5, so müssen Käfig- oder Freilandversuche oder andere geeignete Untersuchungen durchgeführt und berichtet werden.

*Versuchsbedingungen*

Bevor diese Untersuchungen durchgeführt werden, muß der Antragsteller die Zustimmung der zuständigen Behörden zur Art und zu den Bedingungen der jeweiligen Untersuchung einholen und anfragen, ob die Auswirkungen einer sekundären Vergiftung untersucht werden müssen.

## 10.4. Auswirkungen auf Bienen

Die möglichen Auswirkungen auf Bienen müssen untersucht werden, es sei denn, das Mittel wird ausschließlich dann angewandt, wenn für Bienen wahrscheinlich keine Expositionsfahr besteht, beispielsweise:

- geschlossene Lebensmittellager;
- nicht-systemische Saatgutbehandlungsmittel;
- nicht-systemische Zubereitungen zur Bodenbehandlung;
- nicht-systemische Tauchbehandlung für Pflanzenmaterial und Zwiebeln;
- Wundbehandlung;
- Köder für Nager;
- Verwendung in Gewächshäusern ohne Bestäubungsanlagen.

Die Gefährdungsquotienten bei oraler und Kontaktexposition ( $Q_{HO}$  und  $Q_{HC}$ ) müssen berichtet werden:

$Q_{HO}$  = Dosis/LD<sub>50</sub>-Wert, oral ( $\mu\text{g}$  Wirkstoff je Biene),

$Q_{HC}$  = Dosis/LC<sub>50</sub>-Wert, Kontaktexposition ( $\mu\text{g}$  Wirkstoff je Biene),

wobei die Dosis der höchsten Aufwandmenge des Wirkstoffs in Gramm je Hektar entspricht, für die eine Zulassung beantragt wird.

#### 10.4.1. Akute orale und Kontakttoxizität

##### *Zweck der Prüfung*

Die Untersuchung muß die LD<sub>50</sub>-Werte für die akute orale und die Kontaktexposition liefern.

##### *Veranlassung*

Die Untersuchung ist erforderlich, wenn

- das Mittel mehr als einen Wirkstoff enthält;
- keine zuverlässige Aussage darüber möglich ist, ob die Toxizität einer neuen Formulierung entweder gleich oder geringer als diejenige einer Formulierung ist, die gemäß Anhang II Abschnitt 8 Nummer 8.3.1.1 oder gemäß diesem Punkt untersucht wurde.

##### *Versuchsbedingungen*

Die Untersuchung muß gemäß der EPPO-Leitlinie 170 durchgeführt werden.

#### 10.4.2. Rückstandsuntersuchung

##### *Zweck der Prüfung*

Die Untersuchung muß ausreichend Daten liefern, um eine mögliche Gefährdung von Trachtbienen aufgrund der Rückstandsspuren von Pflanzenschutzmitteln auf Kulturen bewerten zu können.

##### *Veranlassung*

Wenn der  $Q_{HC}$ -Wert größer als 2 500 ist, muß durch einen Sachverständigen beurteilt werden, ob die Auswirkungen der Rückstände zu bestimmen sind, es sei denn, es gibt Hinweise, daß auf den Kulturen keine nennenswerten Spuren von Rückständen verbleiben, die Trachtbienen beeinträchtigen könnten, oder es stehen ausreichend Daten aus Käfig-, Tunnel- oder Freilandversuchen zur Verfügung.

##### *Versuchsbedingungen*

Die mittlere Letalzeit (LT<sub>50</sub>) (in Stunden) muß bestimmt und angegeben werden, nachdem die Tiere 24 Stunden lang den Rückständen auf Blättern ausgesetzt waren, die 8 Stunden lang gealtert wurden. Wenn der LT<sub>50</sub>-Wert mehr als 8 Stunden beträgt, sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

#### 10.4.3. Käfiguntersuchungen

##### *Zweck der Prüfung*

Die Untersuchung muß ausreichend Daten liefern, um die möglichen Risiken des Pflanzenschutzmittels für das Überleben und das Verhalten der Bienen bewerten zu können.

##### *Veranlassung*

Wenn die  $Q_{HO}$ - und  $Q_{HC}$ -Werte kleiner als 50 sind, müssen keine weiteren Untersuchungen durchgeführt werden, es sei denn, es werden beim Bienenlarvenfütterungstest deutliche Auswirkungen beobachtet, oder es gibt Hinweise, daß indirekte Auswirkungen wie verzögerte Reaktionen oder Änderungen des Verhaltens der Bienen auftreten. In diesen Fällen werden Käfig- und/oder Freilandversuche durchgeführt.

Sind die  $Q_{HO}$ - und  $Q_{HC}$ -Werte größer als 50, müssen Käfig- und/oder Freilandversuche durchgeführt werden.

Wenn die Freilandversuche gemäß Nummer 10.4.4 durchgeführt und berichtet werden, sind Käfigversuche nicht notwendig. Falls jedoch Käfigversuche durchgeführt wurden, sind sie zu berichten.

##### *Versuchsbedingungen*

Die Untersuchung ist an gesunden Bienen durchzuführen. Falls eine Behandlung, beispielsweise mit einem Varroazid stattgefunden hat, muß eine Wartezeit von vier Wochen eingehalten werden, bevor dieses Volk verwendet werden kann.

##### *Testleitlinie*

Die Untersuchung muß gemäß der EPPO-Leitlinie 170 durchgeführt werden.

**10.4.4. Freilandversuche***Zweck der Prüfung*

Die Untersuchung muß ausreichend Daten liefern, um die möglichen Risiken des Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf das Verhalten und das Überleben des Volks und seine Entwicklung beurteilen zu können.

*Veranlassung*

Freilandversuche sind durchzuführen, wenn anhand der Beurteilung von Sachverständigen unter Berücksichtigung der beabsichtigten Anwendungsweise sowie von Verbleib und Verhalten des Wirkstoffs in der Umwelt aus dem Käfigversuch signifikante Auswirkungen erkennbar sind.

*Versuchsbedingungen*

Die Untersuchung ist an gesunden Honigbienenvölkern ähnlicher natürlicher Größe durchzuführen. Falls sie beispielsweise mit einem Varroazid behandelt wurden, muß eine Wartezeit von vier Wochen eingehalten werden, bevor diese Völker verwendet werden können. Der Versuch ist unter Bedingungen durchzuführen, die den vorgesehenen Anwendungsbedingungen möglichst gleichen.

Werden in den Freilandversuchen besondere Auswirkungen festgestellt (Larventoxizität, langfristige Auswirkungen der Rückstände, Disorientierung der Bienen), so sind u. U. weitere Untersuchungen mit speziellen Verfahren erforderlich.

*Testleitlinie*

Die Untersuchung muß gemäß der EPPO-Richtlinie 170 durchgeführt werden.

**10.4.5. Tunnelversuche***Zweck der Prüfung*

Die Untersuchung muß ausreichend Daten liefern, um die Auswirkungen der Aufnahme von kontaminiertem Honigtau oder Blütenpollen durch Bienen beurteilen zu können.

*Veranlassung*

Sollte es nicht möglich sein, bestimmte Auswirkungen in Freilandversuchen zu untersuchen, so ist ein Tunnelversuch durchzuführen, beispielsweise für Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von Aphiden und anderen saugenden Insekten.

*Versuchsbedingungen*

Die Untersuchung ist an gesunden Bienen durchzuführen. Falls beispielsweise eine Behandlung mit einem Varroazid stattgefunden hat, muß eine Wartezeit von vier Wochen eingehalten werden, bevor dieses Volk verwendet werden kann.

*Testleitlinie*

Die Untersuchung muß gemäß der EPPO-Leitlinie 170 durchgeführt werden.

**10.5. Auswirkungen auf andere Arthropoden als Bienen**

Die Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die nicht zu den Zielgruppen gehörenden, natürlicherweise vorkommenden Landarthropoden (z. B. Räuber oder Parasitoide von Schadorganismen) müssen untersucht werden. Die für diese Arten erhaltenen Informationen können auch dazu genutzt werden, um die potentielle Toxizität für andere nicht zu den Zielgruppen gehörenden Arten zu bestimmen, die das gleiche Umweltsegment bewohnen.

**10.5.1. Laborversuche, erweiterte Laborversuche und Untersuchungen im Halbfreiland***Zweck der Prüfung*

Die Untersuchung muß ausreichend Daten liefern, um die Toxizität des Pflanzenschutzmittels für ausgewählte Arthropodenarten, die für die vorgesehene Verwendung des Mittels relevant sind, beurteilen zu können.

*Veranlassung*

Eine Untersuchung ist nicht erforderlich, wenn aus den Angaben über den Wirkstoff gemäß Anhang II Abschnitt 8 Nummer 8.3.2 bereits eine starke Toxizität (mehr als 99 % Auswirkungen auf die Organismen im Vergleich zur Kontrolle) abgeleitet werden kann und wenn die Pflanzenschutzmittel ausschließlich in Situationen angewendet werden, in denen nicht zu den Zielgruppen gehörende Arthropoden nicht exponiert werden können, beispielsweise:

- geschlossene Lebensmittellager;
- Wundbehandlungen;
- Köder für Nager.

Eine Untersuchung ist erforderlich, wenn beim Laborversuch gemäß Anhang II Abschnitt 8 Nummer 8.3.2 bei der höchsten empfohlenen Dosis im Vergleich zur Kontrolle signifikante Auswirkungen auf die Organismen zu beobachten sind. Die Auswirkungen auf eine bestimmte Art gelten als signifikant, wenn sie die Schwellenwerte gemäß den Eppo-Mustern zur Bewertung der Umweltrisiken überschreiten, sofern nicht spezifische Grenzwerte in den entsprechenden Testleitlinien festgelegt sind.

Versuche sind erforderlich, wenn

- das Mittel mehr als einen Wirkstoff enthält;
- keine zuverlässige Aussage darüber möglich ist, ob die Toxizität einer neuen Formulierung entweder gleich oder geringer als diejenige einer Formulierung ist, die gemäß Anhang II Abschnitt 8 Nummer 8.3.1.1 oder gemäß diesem Punkt untersucht wurde;
- auf der Grundlage der vorgesehenen Verwendungsweise oder aufgrund von Verbleib und Verhalten in der Umwelt eine ständige oder wiederholte Exposition zu erwarten ist;
- der vorgesehene Verwendungszweck stark abgeändert wurde, beispielsweise von Ackerbau in Obstbau, und wenn die für diese neue Anwendung relevanten Arten noch nicht untersucht wurden;
- die empfohlene Aufwandmenge über die vorher gemäß Anhang II getestete Menge hinausgeht.

#### *Versuchsbedingungen*

Werden in den Untersuchungen gemäß Anhang II Abschnitt 8 Nummer 8.3.2 signifikante Auswirkungen beobachtet oder wird der Verwendungszweck (beispielsweise Ackerbau in Obstbau) geändert, so muß die Toxizität für zwei weitere relevante Arten untersucht und berichtet werden. Diese Arten dürfen nicht dieselben wie in den Untersuchungen gemäß Anhang II Abschnitt 8 Nummer 8.3.2 sein.

Bei neuen Mischungen oder Formulierungen muß die Toxizität zunächst an den beiden Arten untersucht werden, die sich in den bereits durchgeführten Untersuchungen als am empfindlichsten erwiesen haben und für die die Schwellenwerte zwar überschritten wurden, die Auswirkungen jedoch noch unter 99 % liegen. Auf dieser Grundlage kann verglichen werden. Ist die Toxizität deutlich höher, so müssen zwei für die vorgesehene Verwendung relevante Arten untersucht werden.

Die Versuche sind mit Aufwandmengen durchzuführen, die der höchsten Aufwandmenge entsprechen, für die die Zulassung beantragt wird. Die Untersuchungen sollten stufenweise durchgeführt werden, d. h. zunächst im Labor und erforderlichenfalls im erweiterten Laborversuch und/oder im Halbfreiland.

Wenn mehr als eine Anwendung je Vegetationsperiode vorgesehen ist, muß die zweifache empfohlene Aufwandmenge des Mittels verwendet werden, sofern diese Angaben nicht bereits aus den gemäß Anhang II Abschnitt 8 Nummer 8.3.2 durchgeführten Untersuchungen zu entnehmen sind.

Falls aufgrund der vorgesehenen Verwendungsweise oder aufgrund von Verbleib und Verhalten eine ständige oder wiederholte Exposition anzunehmen ist (beispielsweise wenn das Mittel mehr als dreimal je Vegetationsperiode in Abständen von 14 oder weniger Tagen ausgebracht wird), ist durch Sachverständige zu beurteilen, ob über die anfänglichen Laborversuche hinaus weitere Untersuchungen erforderlich sind, die die vorgesehene Anwendung widerspiegeln. Diese Untersuchungen können im Labor oder im Halbfreiland durchgeführt werden. Wird der Versuch im Labor durchgeführt, so ist ein praxisnahes Substrat wie pflanzliches Material oder naturbelassener Boden zu verwenden. Unter Umständen können jedoch Freilandversuche angemessener sein.

#### *Testleitlinie*

Die Untersuchungen sind gegebenenfalls gemäß den Leitlinien durchzuführen, die zumindest den im Dokument der SETAC — Guidance document on regulatory testing procedures for pesticides with non-target arthropods aufgeführten Testanforderungen entsprechen.

### 10.5.2. Freilandversuche

#### *Zweck der Prüfung*

Die Untersuchung muß ausreichend Daten liefern, um die Gefährdung von Arthropoden durch das Pflanzenschutzmittel unter Freilandbedingungen bewerten zu können.

#### *Veranlassung*

Falls nach Exposition im Labor oder im Halbfreiland signifikante Auswirkungen zu beobachten sind bzw. wenn aufgrund einer geänderten Verwendungsweise oder aufgrund von Verbleib und Verhalten eine anhaltende oder wiederholte Exposition zu erwarten ist, muß durch Sachverständige beurteilt werden, ob ausführlichere Versuche durchzuführen sind, um das Risiko genauer abschätzen zu können.

*Versuchsbedingungen*

Die Untersuchungen müssen unter repräsentativen landwirtschaftlichen Bedingungen und gemäß den vorgesehenen Verwendungsbedingungen durchgeführt werden und in eine Abschätzung des realistisch ungünstigsten Falles einmünden.

Bei allen Versuchen muß ein toxischer Standard mitgeprüft werden.

*Testleitlinie*

Die Untersuchungen sind gegebenenfalls gemäß den geeigneten Leitlinien durchzuführen, die zumindest den im Dokument der SETAC — Guidance document on regulatory testing procedures for pesticides with non-target arthropods aufgeführten Testanforderungen entsprechen.

**10.6. Auswirkungen auf Regenwürmer und andere, wahrscheinlich gefährdete nicht zu den Zielgruppen gehörende Bodenmakroorganismen****10.6.1. Auswirkungen auf Regenwürmer**

Die möglichen Auswirkungen auf Regenwürmer sind zu berichten, sofern nicht gerechtfertigt werden kann, daß Regenwürmer wahrscheinlich weder direkt noch indirekt exponiert werden.

Der  $TER_a$ - und der  $TER_{lt}$ -Wert müssen angegeben werden, wenn

$TER_a = LC_{50}$  (mg Wirkstoff/kg)/ $PEC_S$ -Wert für realistisch ungünstigsten Fall (initialer Wert oder Kurzzeitwert in mg Wirkstoff/kg)

$TER_{lt} = NOEC$  (mg Wirkstoff/kg)/Langzeit- $PEC_S$ -Wert (mg Wirkstoff/kg)

**10.6.1.1. Akute Toxizität***Zweck der Prüfung*

Die Untersuchung muß einen  $LC_{50}$ -Wert und möglichst auch die höchste Konzentration liefern, bei der noch keine Mortalität eintritt, sowie die geringste Konzentration, bei der die Mortalität 100 % beträgt; sie muß alle beobachteten Veränderungen in Morphologie und Verhalten einbeziehen.

*Veranlassung*

Die Untersuchung muß durchgeführt werden, wenn

- das Mittel mehr als einen Wirkstoff enthält;
- keine zuverlässige Aussage darüber möglich ist, ob die Toxizität einer neuen Formulierung derjenigen einer Formulierung entspricht, die gemäß Anhang II Abschnitt 8 Nummer 8.4 oder gemäß diesem Punkt untersucht wurde.

*Testleitlinie*

Die Untersuchung ist gemäß dem OECD-Verfahren 207 durchzuführen.

**10.6.1.2. Subletale Auswirkungen***Zweck der Prüfung*

Die Untersuchung muß den  $NOEC$ -Wert und die Auswirkungen auf Wachstum, Reproduktion und Verhalten ergeben.

*Veranlassung*

Diese Untersuchungen sind erforderlich, wenn

- das Mittel mehr als einen Wirkstoff enthält;
- keine zuverlässige Aussage darüber möglich ist, ob die Toxizität einer neuen Formulierung derjenigen einer Formulierung entspricht, die gemäß Anhang II Abschnitt 8 Nummer 8.4 oder gemäß diesem Punkt untersucht wurde;
- die empfohlene Aufwandmenge über die vorher getestete Menge hinausgeht.

*Versuchsbedingungen*

Es gelten die Bedingungen der entsprechenden Absätze in Anhang II Abschnitt 8 Nummer 8.4.2.

## 10.6.1.3. Freilanduntersuchungen

*Zweck der Prüfung*

Die Untersuchung muß ausreichend Daten liefern, um die Auswirkungen auf Regenwürmer unter Freilandbedingungen bewerten zu können.

*Veranlassung*

Wenn der  $TER_{1t}$ -Wert kleiner als 5 ist, muß eine Freilanduntersuchung durchgeführt und berichtet werden, um die Auswirkungen unter praktischen Freilandbedingungen festzustellen. Es ist durch Sachverständige zu beurteilen, ob der Rückstandsgehalt in Regenwürmern bestimmt werden muß.

*Versuchsbedingungen*

Die ausgewählten Felder müssen über eine angemessene Regenwurmpopulation verfügen.

Die Untersuchung muß mit der vorgeschlagenen Höchstdosis erfolgen. Bei der Untersuchung ist ein toxischer Standard mitzuprüfen.

## 10.6.2. Auswirkungen auf andere, nicht zu den Zielgruppen gehörende Bodenmakroorganismen

*Zweck der Prüfung*

Die Untersuchung muß ausreichend Daten ergeben, um die Auswirkungen des Pflanzenschutzmittels auf Makroorganismen zu bewerten, die am Abbau abgestorbenen Pflanzenmaterials und organischen Materials von Tieren beteiligt sind.

*Veranlassung*

Die Untersuchung ist nicht erforderlich, wenn gemäß Anhang III Abschnitt 9 Nummer 9.1 nachgewiesen wurde, daß die  $DT_{90}$ -Werte weniger als 100 Tage betragen, oder wenn das Pflanzenschutzmittel in einer Weise angewendet wird, daß keine Exposition gegeben ist oder wenn die Versuchsdaten für den Wirkstoff gemäß Anhang II Abschnitt 8 Nummern 8.3.2, 8.4 und 8.5 ergeben haben, daß Regenwürmer, sowie die Bodenmakro- und -mikroflora nicht gefährdet sind.

Die Auswirkungen auf den Abbau organischen Materials müssen untersucht und berichtet werden, wenn die  $DT_{90}$ -Werte gemäß den Untersuchungen über Verbleib und Verhalten im Boden (Abschnitt 9 Nummer 9.1) bei mehr als 365 Tagen liegen.

## 10.7. Auswirkungen auf nicht zu den Zielgruppen gehörende Bodenmikroorganismen

## 10.7.1. Laborversuche

*Zweck der Prüfung*

Die Untersuchung muß ausreichend Daten liefern, um die Auswirkungen des Pflanzenschutzmittels auf die Aktivität der Bodenmikroorganismen bezüglich der Stickstoffumwandlung und der Kohlenstoffmineralisierung bewerten zu können.

*Veranlassung*

Wenn die in Freilandversuchen gemäß Abschnitt 9 Nummer 9.1 ermittelten  $DT_{90}$ -Werte mehr als 100 Tage betragen, müssen die Auswirkungen auf die nicht zu den Zielgruppen gehörenden Bodenmikroorganismen durch Laborversuche untersucht werden. Diese Versuche sind jedoch nicht notwendig, wenn die metabolische Aktivität der mikrobiellen Biomasse in den gemäß Anhang II Abschnitt 8 Nummer 8.5 durchgeführten Untersuchungen nach 100 Tagen um weniger als 25 % von der Kontrolle abweicht und wenn diese Angaben für die Anwendungen, die Art und die Eigenschaften der jeweils zuzulassenden Zubereitung relevant sind.

*Testleitlinie*

SETAC — Verfahren zur Beurteilung des Verbleibs in der Umwelt und der Umwelttoxizität von Pflanzenschutzmitteln.

## 10.7.2. Ergänzende Untersuchungen

*Zweck der Prüfung*

Die Untersuchung muß ausreichend Daten liefern, um die Auswirkungen des Pflanzenschutzmittels auf die mikrobielle Aktivität unter Freilandbedingungen bewerten zu können.

*Veranlassung*

Falls die im Laborversuch gemessene Aktivität nach Ablauf von 100 Tagen um mehr als 25 % von der Kontrolle abweicht, können weitere Versuche im Labor, unter Glas und/oder im Freiland erforderlich werden.

**10.8. Zusammenfassung der aus der ersten biologischen Reihenuntersuchung verfügbaren Daten**

Es ist eine Zusammenfassung der zugänglichen Daten aus vorangegangenen Untersuchungen vorzulegen, die zur Bewertung der biologischen Aktivität und zur Bestimmung des Dosisbereichs (gleichgültig ob positiv oder negativ) durchgeführt wurden, und die Informationen über die möglichen Auswirkungen auf nicht zu den Zielgruppen gehörende Arten (Flora und Fauna) bieten. Weiterhin muß eine kritische Bewertung ihrer Relevanz für mögliche Auswirkungen auf die nicht zu den Zielgruppen gehörenden Arten vorgelegt werden.

**11. ZUSAMMENFASSUNG UND BEWERTUNG DER ABSCHNITTE 9 UND 10**

Es ist eine Zusammenfassung und Bewertung aller Daten gemäß Abschnitt 9 und Abschnitt 10 gemäß den Leitlinien der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Format für solche Zusammenfassungen und Bewertungen vorzulegen. Darin muß eine kritische Bewertung der Daten im Hinblick auf die relevanten Kriterien und Leitlinien für die Bewertung und Entscheidungsfindung enthalten sein, wobei insbesondere auf die Risiken für die Umwelt und die nicht zu den Zielgruppen gehörenden Arten eingegangen wird, die entstehen könnten oder bereits tatsächlich bestehen. Weiterhin sind Umfang, Qualität und Verlässlichkeit der Datengrundlage zu bewerten. Insbesondere muß folgendes berücksichtigt werden:

- Angaben zur voraussichtlichen Verteilung und zum voraussichtlichen Verbleib in der Umwelt sowie zu den jeweiligen Zeitabläufen;
  - Ermittlung der gefährdeten, nicht zu den Zielgruppen gehörenden Arten und Populationen sowie Angaben zur möglichen Exposition;
  - Bewertung der kurz- und langfristigen Risiken für die nicht zu den Zielgruppen gehörenden Arten, Populationen, Lebensgemeinschaften bzw. der beteiligten Prozesse;
  - Bewertung der Gefahr von Fischsterben und von Todesfällen bei großen Wirbeltieren oder Landräubern, unbeschadet der Auswirkungen auf Populationen oder Lebensgemeinschaften;
  - Identifizierung von Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung einer Kontamination der Umwelt und zum Schutz der nicht zu den Zielgruppen gehörenden Arten.“
-

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

### BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 11. März 1996

zur Aussetzung des Beschlusses 93/235/EGKS und zur Aufhebung des Beschlusses 95/510/EGKS betreffend die Aussetzung der wirtschaftlichen Beziehungen zur Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), zu den Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien und zu den von den bosnisch-serbischen Einheiten kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien-Herzegowina

(96/201/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

gestützt auf den vom Rat am 4. Dezember 1995 auf der Grundlage des Artikels J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Gemeinsamen Standpunkt betreffend die Aussetzung der Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und dem serbisch-bosnischen Gebietsteil<sup>(1)</sup>, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in seiner Resolution 1022 (1995) beschlossen wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in Anbetracht der zwischen den beteiligten Parteien getroffenen Vereinbarung betreffend die Republik Bosnien-Herzegowina in der Resolution 1022 (1995) beschlossen, die Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zur Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), zu den Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien und, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, zu den von den bosnisch-serbischen Einheiten kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien-Herzegowina auszusetzen.

Der Sicherheitsrat wurde davon unterrichtet, daß die vorstehend genannten Bedingungen erfüllt sind.

Mit dem Beschluß 95/510/EGKS<sup>(2)</sup> wurde der Beschluß 93/235/EGKS<sup>(3)</sup> gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ausgesetzt.

Aus Gründen der Transparenz sollten die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Umsetzung der Resolution 1022 (1995) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in einer umfassenden Gemeinschaftsregelung zusammengefaßt und der Beschluß 95/510/EGKS daher aufgehoben werden.

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

#### Artikel 1

- (1) Der Beschluß 93/235/EGKS wird ausgesetzt.
- (2) Der Beschluß 95/510/EGKS wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Er gilt mit Wirkung vom 27. Februar 1996.

Geschehen zu Brüssel am 11. März 1996.

Der Präsident  
L. DINI

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 297 vom 9. 12. 1995, S. 4.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 297 vom 9. 12. 1995, S. 3.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 17.

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. März 1996

### über einen befristeten Versuch hinsichtlich des Höchstgehalts an unschädlichem Besatz von Sojabohnensaatgut

(96/202/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr von Saatgut mit Öl- und Faserpflanzen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 12 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 69/208/EWG enthält die von Sojabohnensaatgut zu erfüllenden Normen für den Höchstgehalt an unschädlichen Verunreinigungen gemäß der Begriffsbestimmung der gängigen internationalen Untersuchungsverfahren.

Diese Normen wurden festgelegt, um die Gefahr der Verseuchung mit *Phialophora gregata* und *Phytophthora megasperma* f. sp. *glycinea* zu mindern.

Den gängigen internationalen Untersuchungsverfahren zufolge umfaßt der Begriff „unschädliche Verunreinigungen“ auch „Samenbruchstücke oder beschädigte Samen, deren Größe höchstens der Hälfte der ursprünglichen Größe entspricht“.

Nach heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen dürften jedoch unschädliche Verunreinigungen des vorgenannten Typs keine Gefahr der Verseuchung mit den genannten Schadorganismen bergen.

Mit der Entscheidung 93/213/EWG der Kommission<sup>(2)</sup> wurde ein befristeter Versuch hinsichtlich des Höchstgehalts an unschädlichen Verunreinigungen in Sojabohnensaatgut durchgeführt, um bessere Alternativen zu den geltenden Normen für den Höchstgehalt an unschädlichen Verunreinigungen in Sojabohnensaatgut zu ermitteln.

Dieser Versuch endete am 30. Juni 1995.

Da dieser Versuch noch keine schlüssigen Ergebnisse gezeitigt hat, sollte er unter denselben Bedingungen fortgesetzt werden.

Darin sollte auch in Drittländern geerntetes Saatgut einbezogen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Es wird ein befristeter Versuch gemäß den Bedingungen des Artikels 2 dieser Entscheidung auf Gemeinschaftsebene durchgeführt, mit dem festgestellt werden soll, ob die Normen oder andere Anforderungen an Sojabohnensaatgut gemäß dem Anhang Abschnitt I Nummer 3 Unterabsatz C Buchstabe c) des Anhangs II der Richtlinie 69/208/EWG hinsichtlich des gewichtsmäßigen Anteils an unschädlichen Verunreinigungen insofern geändert werden sollten, als der Anteil an „Samenbruchstücken oder beschädigten Samen, deren Größe höchstens der Hälfte der ursprünglichen Größe entspricht“, unberücksichtigt bleibt.

#### Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Bedingungen lauten wie folgt:

- a) Die Norm für den Höchstgehalt an unschädlichen Verunreinigungen gilt nicht für Samenbruchstücke oder beschädigte Samen, deren Größe höchstens der Hälfte der ursprünglichen Größe entspricht.
- b) Bei der amtlichen Saatgutprüfung müssen Saatgut und Fremdbesatz getrennt verwogen werden, es sei denn, der Gesamtanteil an unschädlichen Verunreinigungen beträgt nicht mehr als 0,3 %.
- c) Die Saatgutpartien müssen von einer amtlichen Saatgutanalysebescheinigung begleitet sein, in der die Ergebnisse der Verwiegung gemäß dem vorgenannten Buchstaben b) vermerkt sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 15. 4. 1993, S. 27.

- d) In dem amtlichen Etikett gemäß der Richtlinie 69/208/EWG bzw. bei Drittländern im OECD-Etikett muß nach den Worten „EWG-Vorschriften und Normen“ die Nummer dieser Entscheidung angegeben sein. Ersatzweise kann die Nummer dieser Entscheidung auch in einem anderen amtlichen Dokument, das die Saatgutpartie begleitet, angegeben werden.
- e) Die Zertifizierungsstellen haben den Versuch zu überwachen.
- f) Zur Durchführung gemeinschaftlicher Ringversuche sind Proben von Saatgut, das nach diesem Versuch amtlich zertifiziert wurde, zur Verfügung zu stellen.

#### *Artikel 3*

- (1) Jeder Mitgliedstaat kann an diesem Versuch teilnehmen.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission darüber, ob sie an diesem Versuch teilzunehmen gedenken.

(3) Der Versuch endet am 30. Juni 1998. Die Mitgliedstaaten können beschließen, ihre Teilnahme an diesem Versuch vorzeitig einzustellen.

(4) Vor Ablauf jeden Jahres erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten Bericht über die Fortschritte bei den Ergebnissen dieses Versuchs.

#### *Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. März 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. März 1996

zur Änderung der Entscheidung 92/195/EWG über die Durchführung eines zeitlich begrenzten Versuchs im Rahmen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut im Hinblick auf die Erhöhung des Höchstgewichts einer Partie

(96/203/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 13a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Bestimmungen der Richtlinie 66/401/EWG ist im Zusammenhang mit der Saatgutprüfung das Höchstgewicht einer Partie festgelegt.

Die Vermarktungspraktiken für Saatgut und insbesondere dessen Beförderung, einschließlich der Beförderung als Massengut, haben sich in einer Weise entwickelt, die eine Steigerung des vorgeschriebenen Höchstgewichts einer Partie erforderlich macht.

Die derzeitigen Gepflogenheiten auf internationaler Ebene lassen Verfahren zu, die eine Anhebung des Höchstgewichts einer Partie bei bestimmten Arten ermöglichen.

Mit der Entscheidung 92/195/EWG der Kommission<sup>(2)</sup> wurde ein zeitlich begrenzter Versuch im Rahmen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut im Hinblick auf die Erhöhung des Höchstgewichts einer Partie durchgeführt, um bessere Alternativen zu den geltenden Vorschriften bezüglich des Höchstgewichts einer Partie zu ermitteln.

Dieser Versuch endet am 31. Dezember 1995.

Für *Lupinus sp.*, *Pisum sativum* und *Vicia sp.* können die Ergebnisse dieses Versuchs als schlüssig erachtet werden.

Die derzeitigen Gepflogenheiten auf internationaler Ebene lassen nach wie vor Verfahren zu, die eine Anhebung des Höchstgewichts einer Partie bei bestimmten anderen Arten von Gramineen- und Leguminosearten als *Lupinus sp.*, *Pisum sativum* und *Vicia sp.* ermöglichen.

Der Versuch sollte aufgrund der Erfahrungen damit teilweise bis 1. März 1999 fortgesetzt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Entscheidung 92/195/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 wird gestrichen.
2. In Artikel 3 Absatz 3 wird „31. Dezember 1995“ durch „1. März 1999“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. März 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 88 vom 3. 4. 1992, S. 59.

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 387/96 der Kommission vom 1. März 1996 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2698/93 und (EG) Nr. 1590/94 und zur Festsetzung der im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni 1996 im Rahmen der in den Europa-Abkommen vorgesehenen gemeinschaftlichen Zollkontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates verfügbaren Mengen**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 53 vom 2. März 1996)*

Seite 11, Anhang IV, Tabelle, zweite Spalte, betreffend Nr. der Gruppe H2 für Ungarn:

*anstatt:* „500“

*muß es heißen:* „250“.

---